

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Tobias Pflüger,
Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/732 –**

Rechtsextreme Vorfälle in der Bundeswehr im Jahr 2017

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2017 hat sich die Zahl der Meldungen über rechtsextreme Vorkommnisse in der Bundeswehr gegenüber dem Vorjahr erheblich erhöht. So wurden dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages allein bis Juli 2017 bereits 96 Vorfälle gemeldet (Rheinische Post, 15. Juli 2017) – gegenüber 63 im gesamten Vorjahr (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11882). Im Januar 2018 teilte der Militärische Abschirmdienst zudem mit, dass sich auch die Zahl der rechtsextremen Verdachtsfälle erhöht habe. Im Jahr 2017 seien 400 Verdachtsfälle hinzugekommen, gegenüber durchschnittlich 300 in den Jahren davor (dpa-Meldung vom 27. Januar 2018).

Den Pressemeldungen zufolge erklärt das Bundesministerium der Verteidigung den Anstieg der Zahlen alleine mit erhöhter Sensibilität. Die Fragesteller halten es aber für durchaus möglich, dass die Zahl rechtsextremer Umtriebe in den Kasernen tatsächlich steigt, genauso wie es in der Gesellschaft der Fall ist. In jedem Fall halten sie es für dringend geboten, dass die Bundeswehr, schon weil sie eine bewaffnete Vereinigung ist, alles unternimmt, um Rechtsextreme in ihren Reihen so schnell wie möglich loszuwerden und möglichst gar nicht erst aufzunehmen.

Dieser Aufgabe kommen die Bundeswehr und das Bundesministerium der Verteidigung aus Sicht der Fragesteller bislang nur unzureichend nach. Sie verweisen auf die Antworten der Bundesregierung auf diesbezügliche Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE. in der Vergangenheit (u. a. Bundestagsdrucksachen 18/11882 und 18/7892). Daraus ergibt sich, dass immer wieder Soldaten, die wegen rechtsextremer Äußerungen oder Verhaltensweisen aufgefallen sind („Hitlergruß“, „Sieg-Heil“-Rufe, Verwendung von Hakenkreuzen usw.) nicht nur im Dienst verblieben sind, sondern sogar weiterhin Zugang zu Waffen hatten. Dennoch hat die Bundesregierung bislang eine Verschärfung des Disziplinarrechts abgelehnt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7892, Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.). Stattdessen plädierte sie hinsichtlich des Umgangs mit Neonazis in der Truppe für „Einzelfallentscheidungen.“ Mit ähnlicher Stoßrichtung führte sie aus, es sei vor einem Verbot der Ausübung des Dienstes zu prüfen, ob „ein milderer Mittel, zum

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5. April 2018 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Beispiel durch eine Ablösung aus der bisherigen Funktion, eine Kommandierung oder Versetzung des Soldaten“, in Frage komme (Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/11882).

Damit wird aus Sicht der Fragesteller das Signal ausgesendet, als sei es im Einzelfall nicht so schlimm, wenn ein Soldat, womöglich mit Waffe in der Hand, den Arm zum „Hitlergruß“ entbietet. Die Fragesteller halten einen solchen Umgang mit Neonazis für viel zu liberal. Es genügt aus ihrer Sicht nicht, einen solchen Soldaten einfach zu versetzen und damit auf andere Soldatenkameraden loszulassen. Es muss vielmehr außer Frage stehen, dass ein Soldat, der sich auf diese Weise verhält, nicht länger Soldat bleiben kann und schon gar keine Waffe mehr in die Hand bekommt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

In der Vorbemerkung der Fragesteller wird Bezug auf einen Pressebericht vom Juli 2017 genommen, wonach dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestags allein bis Juli 2017 96 Vorkommnisse mit rechtsextremistischem Hintergrund gemeldet worden seien. Diese Anzahl setzen die Fragestellerinnen und Fragesteller in Verhältnis zu der Gesamtanzahl dieser Art von Vorkommnissen aus dem Jahr 2016 und kommen so zu einer erheblichen Erhöhung der gemeldeten Anzahl. Inzwischen liegt der Jahresbericht 2017 des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages vor (vgl. Bundestagsdrucksache 19/700). Darin sind 167 durch die Bundeswehr gemeldete Vorfälle mit Verdacht auf Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats für das Jahr 2017 genannt (vgl. S. 18). Diese Entwicklung erklärt und bewertet der Wehrbeauftragte wie folgt:

„Die Zahl der auf dem Dienstweg gemeldeten ‚Meldepflichtigen Ereignisse‘ ist erheblich angestiegen, von rechtsextremistischen Verdachtsvorfällen über unangemessenes Führungsverhalten bis zu sexueller Belästigung, zum Teil auch als Nachmeldung von Ereignissen aus Vorjahren. Diesen Meldeboom dürfte die gestiegene Sensibilisierung aufgrund der Debatten des ersten Halbjahres 2017 erklären.“ (vgl. Vorwort, S. 6)

„Die öffentliche Diskussion über diesen Komplex hat auch dazu geführt, dass 2017 vermehrt Verdachtsfälle gemeldet wurden. Das darf allerdings nicht zu falschen Schlüssen verleiten: Unsere Soldatinnen und Soldaten stehen in ihrer großen Mehrheit fest auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.“ (vgl. S. 19)

1. Welche Meldungen zu extremistischen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Vorfällen sind den Dienststellen der Bundeswehr im Jahr 2017 bekannt geworden (bitte jeden Vorfall einzeln darstellen)?
 - a) Welchen Status hatten die beschuldigten Soldaten (Berufssoldaten, Zeitsoldaten, Freiwillig Wehrdienstleistender)?
 - b) Wann fanden die Vorfälle statt, und wann erging die Meldung?
 - c) Wie wurden die Sachverhalte beschrieben (bitte kurze Wiedergabe des Inhalts der Meldung bzw. des Vorfalls)?
 - d) Sind die betroffenen Soldaten noch im Dienst?
 - e) Welche disziplinarischen und strafrechtlichen Maßnahmen wurden gegen die betroffenen Soldaten eingeleitet?

- f) In wie vielen Fällen wird nach Kenntnis der Bundesregierung gegen die betroffenen Soldaten strafrechtlich ermittelt, und wie viele Soldaten sind Gegenstand der Ermittlung?
- g) Haben die Soldaten weiterhin Zugang zu Waffen, und wenn ja, warum?
- h) Werden sie weiterhin als Ausbilder eingesetzt?
- i) Erteilen sie weiterhin als Vorgesetzte Befehle?

Die Fragen 1 bis 1 i werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Angaben sind der Anlage 1* zu entnehmen.

In Bezug auf die Frage 1e wird darauf hingewiesen, dass die ermittelnden Disziplinarvorgesetzten nach dem sog. Abgabeerlass (Zentrale Dienstvorschrift A-2160/6 – Wehrbeschwerdeordnung und Wehrdisziplinarordnung, Abschnitt 1.9) die Sache an die Staatsanwaltschaft abgeben und „strafrechtliche Maßnahmen“ gegen Soldaten allein von den Strafverfolgungsbehörden getroffen werden.

- 2. Sind alle diese Meldungen dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages zugeleitet worden, und wenn nein, warum nicht?

Alle Meldepflichtigen Ereignisse aus dem Meldewesen Innere und Soziale Lage der Bundeswehr werden dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestags zur Kenntnis gegeben.

- 3. Welche der genannten Meldungen haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Laufe der Untersuchungen bestätigt, welche haben sich als falsch herausgestellt, und bei welchen wird noch ermittelt (bitte in der Darstellung eine Zuordnung zu den Fällen nach Frage 1 ermöglichen)?

Auf die Anlage 1* wird verwiesen.

- 4. Welche der Meldungen aus dem Jahr 2016 haben sich bislang bestätigt, welche haben sich als falsch herausgestellt, und welche werden immer noch untersucht (bitte in der Darstellung eine Zuordnung zu den Fällen nach Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 18/13644 ermöglichen)?

Auf die Anlage 2* wird verwiesen. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/11882 verwiesen.

- 5. Falls die Bundesregierung keine oder keine vollständigen Antworten zu den Fragen 2 und 3 geben kann, inwiefern unternimmt sie Schritte, um das Ergebnis der Verdachtsfallprüfungen festhalten zu können, bzw. inwiefern hält sie eine solche Nachvollziehbarkeit für entbehrlich?

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen.

* Von einer Drucklegung der Anlagen 1 und 2 wird abgesehen. Diese sind auf Bundestagsdrucksache 19/1568 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

6. Wie viele rechtsextreme Verdachtsfälle hat der Militärische Abschirmdienst in den letzten zehn Jahren jährlich jeweils neu aufgenommen?

Die Angaben können der folgenden Übersicht entnommen werden.

Jahr	Anzahl von Verdachtsfälle mit rechtsextremistischem Hintergrund
2008	674
2009	736
2010	585
2011	378
2012	338
2013	309
2014	308
2015	265
2016	227
2017	379

7. In wie vielen Fällen hat sich der Verdacht jährlich bestätigt (bitte nach dem Jahr der Feststellung aufliedern)?

Die Angaben können der folgenden Übersicht entnommen werden.

Jahr	Anzahl der bestätigten Verdachtsfälle
2008	42
2009	59
2010	47
2011	22
2012	7
2013	3
2014	4
2015	4
2016	3
2017	6

Wie viele Verdachtsfälle sind derzeit noch in Bearbeitung, und aus welchen Jahren stammen diese jeweils?

Der MAD bearbeitet derzeit 431 rechtsextremistische Verdachtsfälle.

Das vorgangsbegründende Aufkommen geht bis auf das Jahr 2011 zurück. Die Vorgänge aus den Jahren 2011 bis 2016 stehen überwiegend vor dem Abschluss, wohingegen diejenigen aus dem Jahr 2017 überwiegend noch in weiterer Bearbeitung sind.

Von den 431 in Bearbeitung befindlichen Vorgängen stammen die vorgangsbegründenden Hinweise in fünf Fällen aus den Jahren 2011 bis 2013, in 15 Fällen aus dem Jahr 2014, in 27 Fällen aus dem Jahr 2015, in 72 Fällen aus dem Jahr 2016, in 289 Fällen aus dem Jahr 2017 und in 23 Fällen aus dem Jahr 2018.

8. Wie viele Verdachtsfälle hat der Militärische Abschirmdienst im Jahr 2017 abgeschlossen, und in wie vielen dieser Fälle hat sich der Verdacht bestätigt (bitte dazu angeben, in welchen Jahren die Prüfungen aufgenommen worden waren)?

Bis zum 31. Dezember 2017 wurden 234 Verdachtsfälle abgeschlossen. In sechs Fällen hat sich der Verdacht bestätigt; davon wurden zwei im Jahr 2016 und vier im Jahr 2017 aufgenommen.

9. Um welche konkreten Betätigungen ging es in den im Jahr 2017 bestätigten Fällen?

In fünf Fällen ging es um Mitgliedschaften in bzw. mitgliederähnliche Handlungen für rechtsextremistische Parteien bzw. Organisationen und in einem Fall (ohne Organisationsbezug) um extremistisch motivierte Gewaltbereitschaft.

- a) Welche der erkannten Rechtsextremisten sind vorzeitig entlassen worden?

Vier Angehörige der Bundeswehr sind rechtskräftig vorzeitig entlassen worden, bei einem ist die vorzeitige Entlassung vollzogen, aber noch nicht rechtskräftig.

- b) Welche disziplinarischen und strafrechtlichen Maßnahmen wurden gegen die Soldaten ergriffen?

Die Frage zu den „disziplinarischen Maßnahmen“ kann nicht beantwortet werden, da Personen im aus Datenschutzgründen anonymisierten Datenbestand nicht identifiziert werden können.

Hinsichtlich der „strafrechtlichen Maßnahmen“ wird auf die Antwort zu Frage 1e verwiesen.

- c) In welchen der bestätigten Fällen wurden gegen die betroffenen Soldaten jeweils welche Maßnahmen ergriffen?

Auf die Antwort zu Frage 9a wird verwiesen. Darüber hinaus wurde ein Soldat des Dienstes enthoben.

- d) Wie lange hatten die betroffenen Soldaten noch Zugang zu Waffen, wurden als Ausbilder eingesetzt oder konnten anderen Soldaten Befehle erteilen?

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da Personen im aus Datenschutzgründen anonymisierten Datenbestand nicht identifiziert werden können.

10. Inwiefern hält die Bundesregierung mittlerweile eine Verschärfung des Disziplinarrechts oder zumindest eine strengere Auslegung durch die Vorgesetzten für angezeigt, um künftig auszuschließen, dass Soldaten mit den beschriebenen Verhaltensweisen im Dienst verbleiben, Zugang zu Waffen haben, Befehle erteilen usw.?

Die Bundesregierung hält die vorhandenen Möglichkeiten des Disziplinarrechts für ausreichend, um extremistischen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Vorfällen wirksam entgegen treten zu können. Mit der Bandbreite von Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis einschließlich der Nebenentscheidungen des § 126 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) kann jeder Einzelfall angemessen gehandelt werden.

11. Warum sollte nach dem Verständnis der Bundesregierung gegenüber Soldaten, die Hakenkreuze schmieren, den „Hitlergruß“ entbieten, „Sieg Heil“ rufen oder ähnliche rechtsextreme Tätigkeiten pflegen, stets ein „milderes Mittel“ als ein Verbot der Dienstausbübung geprüft werden (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/11882)?
- a) Warum sollte überhaupt Milde gegenüber rechtsextremen Umtrieben von Soldaten gezeigt werden?
- b) Was meint die Bundesregierung mit der Formulierung, es sei zu prüfen, ob durch ein „milderes Mittel“ „der gleiche Zweck erreicht werden kann“, und welchen Zweck meint sie damit, wenn nicht die Entfernung des betreffenden Soldaten aus der Bundeswehr?

Die Fragen 11 bis 11b werden im Zusammenhang beantwortet.

Gemäß § 22 des Soldatengesetzes (SG) kann einem Soldaten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Ausübung des Dienstes verboten werden. Dabei ist auch in Verdachtsfällen mit extremistischem, fremdenfeindlichem oder antisemitischem Hintergrund die Einhaltung des grundgesetzlich verankerten Prinzips der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bestandteil des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist unter anderem die Prüfung, ob ein milderes Mittel den angestrebten Zweck mit gleicher Eignung erfüllt. Der angestrebte Zweck ist, Soldaten, die im Verdacht stehen, Dienstvergehen mit extremistischen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Hintergründen begangen zu haben, vom Zugang zu Waffen auszuschließen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist zu bewerten, ob ein Verbot der Dienstausbübung erforderlich ist oder der Zweck durch ein milderes Mittel, z. B. eine Versetzung oder Kommandierung, erreicht werden kann.

Die auf der Grundlage dieser gesetzlichen Regelungen getroffenen Maßnahmen entsprechen der ständigen Praxis der zuständigen Stellen der Bundeswehr und werden durch die Rechtsprechung der jeweils zuständigen Gerichte ganz überwiegend bestätigt.

12. Warum ist aus Sicht der Bundesregierung die Weiterbeschäftigung eines Soldaten, der den „Hitlergruß“ entbietet, „Sieg Heil“ ruft oder Hakenkreuze schmiert, überhaupt eine prüfungswerte Option?

Werden solche Vorwürfe erhoben, sind sie angesichts des grundgesetzlich verankerten Rechtsstaatsprinzips der Unschuldsvermutung zunächst in den entsprechenden Verfahren zu prüfen. Über die Fortsetzung oder Beendigung des Dienstverhältnisses wird in jedem Einzelfall auf der Grundlage der rechtlich verbindlichen Vorgaben entschieden.

Anlage 1

zu Parlamentarischen Staatssekretär bei der Bundesministerin der Verteidigung Silberhorn

1980027-V21 vom 5. April 2018

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
1	04- Jan-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 02.01.2017 hat ein Mitglied einer WhatsApp-Gruppe eine dienstliche Meldung über den u.g. Vorgang an den Leiter des Sanitätsversorgungszentrums (SanVersZ) in schriftlicher Form gesandt. In der Meldung macht dieser auf ein evtl. Dienstvergehen des Beschuldigten, welcher sich derzeit in einer besonderen Auslandsverwendung (KFOR) befindet, aufmerksam. Mit Schreiben vom 03.01.2017 wurde diese Meldung vom Leiter SanVersZ an den derzeitigen Disziplinarvorgesetzten im Einsatz zur weiteren Verwendung weitergeleitet. Der Beschuldigte ist verdächtig, am 21.12.2016 um 20:02 Uhr von seinem Mobiltelefon über den Kurznachrichtendienst WhatsApp an die dort angelegte Gruppe ein Bild von einer Weihnachtspyramide mit einer Figur Adolf Hitlers und am 01.01.2017 um 04:35 Uhr an dieselbe Gruppe ein Bild von Adolf Hitler, auf dem dieser und andere Personen im Bildhintergrund den Hitlergruß zeigen, versandt zu haben. Das erstgenannte Bild ist unter anderem mit der Bildunterschrift: „[...] und einen schönen Grrruss von mirrr!“ versehen. Das zweitgenannte Bild ist mit der Aufschrift: „Guten Rutsch Kameraden!“ versehen.	Soldat auf Zeit (SAZ)	Prüfung durch Wehrdisziplinaran- walt (WDA); Ent- lassung beantragt.	NEIN	NEIN	NEIN	JA

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
2	11- Jan-17	362 Unzulässige politische Betäti- gung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Der Beschuldigte wurde durch das Landratsamt als Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis zur Stellungnahme aufgefordert, da vermutet wird, dass er Anhänger der „Reichsbürgerbewegung“ sei. Am 02.20 2015 stelle er einen Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit. Bei der Befüllung des Antrages gab er an, Staatsangehöriger des „Königreichs Bayern“ und dies durch Abstammung gem. „RuStAG Stand 1913 §§ 1,3 Nr. 1,4 (4) zu sein. Weiter wies er auf die Eintragung in das sog. ESTa-Register des Bundesverwaltungsamtes hin. In weiteren Schreiben (26.03.2016 und 02.05.2016) äußerte er Unmut gegenüber dem Landratsamt und stellte in den Raum, dieses würde als privat- und vertragsrechtliches Unternehmen handeln. In einem Schreiben vom 24.11.2016 distanzierte er sich von der „Reichsbürgerbewegung“, jedoch nicht von der Verleugnung der Staatseigenschaft der Bundesrepublik Deutschland. (Stichwort Bundesrepublik Deutschlang eine GmbH). Aus Bewertung des zuständigen Polizeipräsidiums ist ein Bezug zur „Reichsbürgerbewegung“ deutlich erkennbar. Die zuständige Waffenbehörde wurde über diese Einschätzung informiert.	Berufssoldat (BS)	Sensibilisierung des Stammpersonals der Betreuungsstelle der Bundeswehrfachschule München und der Lehrer der Bundeswehrfachschule.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
3	13- Jan-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demok- ratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 13.01.2017 um 07:56 Uhr empfang das FAX der Ansprechstelle der Lufttransportgruppe Hubschraubergeschwader 64 - S1-Bereich von dem „Präsidium des Deutschen Reichs“ ein Anschreiben mit der „Anordnung Nr. 6“.	unbekannt	Es konnte kein Täter ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
				unbekannt	Es konnte kein Täter ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
4	16- Jan-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demok- ratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Das Vorzimmer des Schulkommandeurs Logistikschule der Bundeswehr, die Poststelle, die S1-Abteilung und die Bibliothek in der Lucius D. Clay Kaserne meldeten unabhängig voneinander, dass ein Fax der Organisation Reichsbürger (Staatenbund Deutsches Reich) eingegangen ist, welches offenkundig die Unterstützung von militärischen Bündnissen (explizit: NATO) mit dem Hinweis auf die Operation ATLANTIC RESOLVE und Übungen der UNO verbietet. Weitere Vorkommnisse wurden bisher nicht festgestellt. Konkret handelnde Personen konnten nicht festgestellt werden. Der MAD wurde informiert.		Es konnte kein Täter ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
5	17- Jan-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Zwei Soldaten der Einheit haben in einer WhatsApp-Gruppe, in welcher nur Mannschaften der Einheit Mit- glieder sind, Bild- und Textbeiträge gepostet, die den Verdacht der rechtsradikalen bzw. fremdenfeind- lichen Verortung zulassen. Ein Sol- dat hat ein Bild mit Adolf Hitler, dem Hakenkreuz, der Kanzlerin und dem Schriftzug „Gute Zeiten, Schlechte Zeiten“ gepostet. Des Weiteren hat er ein Foto seines Fahrzeughochometers mit der Zahl 188 veröffentlicht. Ergänzend hat er folgende Textnachricht in Verbin- dung mit einem den rechten Arm hebenden WhatsApp-Männchen ge- postet: „Mit VollGas zum SS-Treff. . äh Ehrenzug“. Der zweite Soldat hat ein Comicbild gepostet, worauf eine Mutter mit Kind abgebildet ist. Das Kind trägt einen Oberlippenbart wie Hitler und auf Brusthöhe hat es ein schwaches, jedoch erkennbares Hakenkreuz.	Freiwillig Wehr- dienstleis- tender (FWD)	Entlassung nach Abschluss der Er- mittlungen.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
				FWD	Entlassung nach Abschluss der Er- mittlungen.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
6	19- Jan-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 15.01.2017 hat ein Mann- schaftssoldat einen Rekruten gegen 04:00 Uhr beim Rauchen beleidigt. Der Mannschaftssoldat schien ge- mäß den Aussagen mehrerer Zeugen unter starkem Alkoholeinfluss ge- standen zu haben. Im weiteren Ver- lauf fragte der Beschuldigte den Rekruten „Wo kommen Sie denn her?“ und sagte ihm „Sprechen Sie mal deutsch!“. Weiter drückte er ihn gegen die Wand, hielt ihn am Hals fest und sagte zu ihm: „Sie verdie- nen den deutschen Namen nicht“. Gem. Aussage zweier Zeugen soll der Beschuldigte in dieser Nacht auch den Hitlergruß ausgeführt ha- ben. Der gleiche Mannschaftssoldat hat einem anderen Rekruten gegenüber am 15.01.2017 gegen 21:00 Uhr ebenfalls extremistische Äußerun- gen getätigt. Zunächst nannte er ihn „Bimbo“ und bei einem gemeinsa- men Bier rief er beim Anstoßen aus: „Sieg Heil!“ Dies können mehrere zum Tatzeitpunkt anwesende Zeu- gen bestätigen.	SAZ	Entlassung des Sol- daten. Das Ermittlungs- verfahren wurde mit einem Schreiben der Staatsanwaltschaft (StA) Weiden i. d. Opf. vom 21.04.2017 einge- stellt.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
7	24- Jan-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Es wurden verfassungsfeindliche Symbole von einem Oberfeldwebel eingebracht. Es handelt sich dabei um eine Kaffeetasche, die mit dem Hakenkreuz sowie den SS-Runen dunkel bedruckt ist. Beim Einfüllen von heißer Flüssigkeit in die Tasse verfärbt sich die Tasse weiß und der Aufdruck wird schwarz. Aufgefallen ist die Tasse Kameraden am 23.01.2017. Ersten Aussagen des Soldaten zufolge soll es sich um ei- nen vermeintlichen Spaß handeln.	SAZ	Strafrechtliches Verfahren einge- stellt; Diszipli- nararrest verhängt, aber aufgrund des Gesundheitszustan- des nicht voll- streckt.	JA	NEIN	JA	JA

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
8	24- Jan-17	361 Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Gegen den Soldaten wird ein Er- mittlungsverfahren aufgrund Versto- ßes gegen § 86a Abs.1 Nr 1 StGB - Verwenden von Kennzeichen ver- fassungswidriger Organisationen - durch die Bezirkskriminalinspektion Flensburg geführt.	SAZ	Keine zivilrechtli- chen oder dienst- rechtlichen Maß- nahmen, da es sich um eine Verwechs- lung mit einem na- mensgleichen Mit- bürgers handelte. Der Soldat wurde direkt bei der Ver- nehmung auf der Polizeidienststelle entlastet.	JA	NEIN	NEIN	JA
9	25- Jan-17	Volkshetze (§ 130 StGB)	Im Zeitraum Oktober 2015 bis Juni 2016 soll ein Soldat seinen Vorge- setzten in dessen Abwesenheit vor einem unterstellten Soldaten und weiteren unterstellten Soldaten als „Hampelmann“ dargestellt und ge- sagt haben: „Ach, hört nicht auf den, der hat eh keine Ahnung!“ Im Zeitraum April 2016 bis Juni 2016 soll ein Soldat zu einem un- terstellten Soldaten und weiteren un- terstellten Soldaten bei einem Antreten gesagt haben: „Ich freue mich auf den Einsatz, denn ich habe noch nie einem Schwarzen in den Kopf ge- schossen.“ Zu einem unbekanntem Zeitpunkt soll ein Soldat zu einem unterstell- ten Soldaten gesagt haben: „Soldat, Sie und ich brauchen nur noch die Gelbfieberimpfung für MALI und dann gehen wir nach MALI und schießen den Schwarzen die Köpfe weg!“ Am 25.10.2016 soll ein Soldat im Beisein von einem einheitsfremden Soldaten und weiteren unterstellten Soldaten zu einem unterstellten Sol- daten gesagt haben: „[...] endlich verpisst Du Dich von hier.“ Ein Sol- dat hat diesen Vorwurf sinngemäß bestätigt.	BS	Ermittlungen der StA wurden einge- stellt; Ermittlungen WDA wurden einge- stellt; der Soldat hat eine Absehens- verfügung erhalten.	JA	JA	JA	JA
10	26- Jan-17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Im Rahmen der polizeilichen Kon- trolltätigkeiten in Erfurt am 30.10.2016 anlässlich der Veranstal- tung „TEKK-is-Back“ wurde der betroffene Soldat gegen 02:30 Uhr einer polizeilichen Kontrolle unter- zogen. Dabei leistete er verbal Wi- derstand gegen die Beamten. Insbe- sondere die verbal-aggressive, her- ablassende Art und Weise sowie die wiederholten Formulierungen seiner ideologischen Weltanschauung („Reichsbürger“) legten den Ver- dacht „Verstoß gegen §§ 8, 15 Abs. 2 Satz 2 Soldatengesetz“ nahe. Eine Meldung zum polizeilichen Einsatz an die Dienststelle wurde durchge- führt.	SAZ	Gegen den Solda- ten wird beim WDA der 10. Pan- zerdivision ein ge- richtliches Diszipli- narverfahren ge- führt.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat	Soldat	Soldat hat	noch im Dienst?
						hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	wurde als Ausbilder eingesetzt	als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
11	01- Feb-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Die beschuldigte Person 1 hat im Zeitraum vom 09.01.2017 bis 11.01.2017 in einem Gespräch unter Kameraden mehrfach frauenfeindliche Äußerungen wie „eine Frau ist nichts wert“, „die einzigen schönen Frauen gibt es bei mir daheim“, „wenn ich der Frau fremd gehe, muss es ihr egal sein“, „andersonherum könnte ich sie umbringen“ sowie antisemitische Äußerungen wie „wäre ich ein Jude, würde ich mich sofort abstechen“ und „ohne die Juden würde es hier jedem besser gehen“ getätigt.	SAZ	Gegen den genannten Soldaten wurde am 20.02.2017 eine Disziplinarbuße i.H.v. 1.000 Euro verhängt und am 14.03.2017 vollstreckt. Ebenfalls wurde dieser Soldat zum 18.05.2017 aus der Bundeswehr entlassen.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
12	10- Feb-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 02.02.2017 wurde an Bord an zwei unterschiedlichen Orten jeweils eine gleiche Kopie einer handgemalten Bleistiftszeichnung der Größe DIN A4 aufgefunden. Das Bild zeigt eine stehende, abgemagerte, im Gesicht aufgezerrete männliche Person mit quergestreifter Oberbekleidung und weiten Hosen mit Besen in der Hand und einem Wischeimer neben dem Fuß. Ein Fuß ist an eine Kette mit Eisenkugel gekettet. Zudem befindet sich ein Schriftzug mit dem Wortlaut „Rein-schiff mach frei“ auf der Zeichnung. Aus dem Mund der Person kommt eine Sprechblase mit dem Wort „Ja-woll!“.	SAZ	Entlassung beabsichtigt.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
13	13- Feb-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Der Beschuldigte hat über eine im privaten Umfeld angesiedelte WhatsApp-Gruppe ein Video mit rechtsextremistischer Symbolik geteilt. In diesem Video werden auch die Bundeskanzlerin, der ehemaligen US-Präsident Obama und Flüchtlinge verunglimpft. Nach aktuellem Stand der Ermittlungen sind keine weiteren Angehörigen des Verbandes in diesen Sachverhalt involviert. Der Beschuldigte ist diesbezüglich bisher nie auffällig geworden.	SAZ	Disziplinarbuße i.H.v. 1.500 Euro vollstreckt; Abgabe an StA am 17.05.2017 (eingestellt gem. §170 Abs. 2 StPO am 08.01.2018)	NEIN	NEIN	NEIN	JA

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
14	23- Feb-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 23.02.17 wurde folgender Sach- verhalt in schriftlicher Form gemel- det: Zu einem momentan unbekanntem Zeitpunkt befand sich der-zweite Zug in Formation angetreten. Person 1 hatte mitbekommen, dass inner- halb des Zuges sein Spitzname „Gargamel“ sei. Vor der Formation äußerte er nun, dass er diesen Spitz- namen missbillige und ihn nicht mehr hören wolle. Anschließend hinterfragte er, ob dem Zug bekannt sei, wo der Name „Gargamel“ her- komme. Als keine Reaktion er- folgte, führte Person 1 aus, dass „Gargamel“ ein jüdischer Name sei und er dies nicht akzeptiere. Der Meldende führte weiter aus, dass Person 1 bereits mehrfach Intona- tion und Prosodie Adolf Hitlers nachahmte und so länger sprach. Des Weiteren soll Person 1 sich mit Person 2 und 3 zu einem unbekann- ten Zeitpunkt und Ort über die ver- meintliche Existenz eines „Juden- Gens“ unterhalten haben. Des Weiteren soll zunächst Person 1 den Begriff „Jude“ in abwertender und beschimpfender Anwendungen verwendet und im weiteren Verlauf im Zug etabliert haben. Person 1 soll regelmäßig in überhöhter Laut- stärke Lieder der Deutsch-Rock Band „Böhse Onkelz“, genauer „Türken raus“ und „Die Firma“, hö- ren, wobei Person 2 (Stubenkame- rad) anwesend war. Person 4 soll zu einem unbekanntem Zeitpunkt in der Truppenküche als Bezeichnung für Menschen mit afrikanischer Ab- stammung das Wort „Neger“ ver- wendet haben und mit den Begriffen „Neueinsteller“ und „Neger“ in An- wesenheit des Zuges Reime gebildet haben.	SAZ	Keine, Anfangsver- dacht konnte nicht bestätigt werden.	JA	NEIN	NEIN	JA
				SAZ	Keine, Anfangsver- dacht konnte nicht bestätigt werden.	JA	NEIN	NEIN	JA
				SAZ	Keine, Anfangsver- dacht konnte nicht bestätigt werden.	JA	NEIN	NEIN	JA
				SAZ	Keine, Anfangsver- dacht konnte nicht bestätigt werden.	JA	NEIN	NEIN	JA
				SAZ	Keine, Anfangsver- dacht konnte nicht bestätigt werden.	JA	NEIN	NEIN	JA
				SAZ	Keine, Anfangsver- dacht konnte nicht bestätigt werden.	JA	NEIN	NEIN	JA
				SAZ	Keine, Anfangsver- dacht konnte nicht bestätigt werden.	JA	NEIN	NEIN	JA
15	28- Feb-17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Auf Hinweis von Vorgesetzten des FWD konnte anhand von Bildmate- rial, welches online verfügbar ist, festgestellt werden, dass der besagte FWD, Uniformteile der Wehrmacht mit sichtbaren Hakenkreuzen getra- gen hat. Dies tat er augenscheinlich bei einem Softair-Spiel.	FWD	Der Soldat wurde am 31. Mai 2017 vorzeitig aus der Bundeswehr entlas- sen; Abgabe an die zuständige StA; das Ermittlungs-verfah- ren wurde im Juni 2017 eingestellt.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
16	01- Mrz- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Verdacht des Verwendens von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen nach § 86a StGB nach Auswertung der übersandten Unterlagen; Soldat ist auf einem Foto mit fünf weiteren Personen bei der Ausführung des „Führergrußes“ abgebildet (Bild wurde spiegelver- kehrt aufgenommen, Datum unbe- kannt),	SAZ	Am 27.03.2017 fristlose Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG; Abgabe an die StA ist erfolgt.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
17	03- Mrz- 17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 02.03.2017 meldete ein Soldat seinem Kompaniefeldwebel, dass der gegenwärtige Kompanieführer in Anwesenheit von zwei Zeugen am 27.02.2017 um 16:35 Uhr folgende Äußerungen ihm gegenüber getätigt hat: „Sie wissen, was ich von Ihnen und Ihrer Arbeit halte, generell von allen Türken, die wir hier haben. Die sollten alle wieder zurück“. Im weiteren Verlauf äußerte er sich wie folgt: „Sie wissen ja, dass ich Sie rausmobben will“.	SAZ	Disziplinarbuße i.H.v. 1.800 Euro; Versetzung; Abgabe an die StA am 08.03.2017 (eingestellt nach § 170 Abs. 2 StPO).	JA	NEIN	JA	JA
18	08- Mrz- 17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 08.03.2017 um 13:00 Uhr ist ein Fax vom Staatenbund Deutsches Reich mit dem Amtsblatt Nr.1 ,2 ,3, und 4 in der Dienststelle eingegangen .	Unbe- kannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
19	09- Mrz- 17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 08.03.2017 um 16:46 Uhr empfang das Faxgerät der Dienststelle von dem Präsidium des Deutschen Reiches die sogenannten Amtsblätter 1 bis 4.	Unbe- kannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
20	09- Mrz- 17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 03.03.2017 um 12:00 Uhr meldeten zwei Zeugen aus der Einheit folgenden Sachverhalt über einen Soldaten: Die beiden Zeugen gaben an, dass der Soldat folgende Äußerungen tätigte: - Er habe das Töten/Erschießen eines Schafes/Tieres mit dem Töten/Erschießen eines Menschen verglichen und gleichgesetzt. - Er freue sich auf seinen Tod, um zu erfahren wie Allah ihn richten werde. - Er freue sich sehr, sehr stark auf die anstehenden Schießvorhaben in der Grundausbildung. Am Abend des 06.03.2017 meldete ein Zeuge der Einheit den folgenden Sachverhalt an den Zugdienst: Beim abendlichen Duschen am 06.03.2017 habe der Soldat gegenüber den Zeugen folgende Aussagen getroffen: - Der Soldat wolle unbedingt auf Israelis schießen und diese mit Geschützen ab Schlachten. - Als der Soldat bei seinem Opa in MAROKKO gewesen sei, habe er schon mit einer Kalaschnikow geschossen. - Der Soldat habe die Behauptung aufgestellt, dass Menschen leicht abzuschlachten seien. Sie seien wie Schafe, die sich alle nur auf einen Punkt ausrichteten. - Der Soldat habe behauptet, „Syrien gehört zu einem anderen Staat“. - Der Soldat habe seinen Wunsch wiederholt, unbedingt schießen zu gehen. Die zuständigen Stellen des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) sind informiert.	SAZ	Der Soldat wurde am 16.03.2017 auf eigenen Wunsch entlassen; keine weiterführenden disziplinareren Ermittlungen.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
21	10- Mrz- 17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Der Beschuldigte soll während der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr am 03.03.2017 eine Anstecknadel mit einem Hakenkreuzsymbol gezeigt und sich selbst im Beisein Dritter angesteckt haben. Des Weiteren soll er am 05.03.2017 von seinem privaten Mobiltelefon in eine Gruppe eine Audiodatei mit fremdenfeindlichem Inhalt gesendet haben. Er soll am 06.03.2017 eine Bilddatei mit Überschriften mit fremdenfeindlichem Inhalt an seinen Gruppenführer der Feuerwehr gesandt haben. Am 03.03.2017 soll der Beschuldigte von seinem Mobiltelefon den Betroffenen eine Bild-/Schriftdatei mit politischem Inhalt gegen die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gesandt haben. Zudem soll er am 03.03.2017 dem Betroffenen, der türkischer Abstammung und muslimischen Glaubens ist, eine Bild-/Schriftdatei mit reiligiösem und/oder fremdenfeindlichem Hintergrund (Hund mit Burka) sowie zur Gleichstellung von Mann und Frau gesandt haben. Ferner soll er gegenüber Betroffenen geäußert haben, „man müsse ihn germanisieren“, weil er anstatt Kaffee nur Tee trinke. Auch soll der Beschuldigte sich im Dienst im Beisein von einer unterstellten Soldatin und einer weiteren Person abfällig über Frauen in der Bundeswehr geäußert haben, indem er sinngemäß gesagt haben soll: „Frauen muss man erziehen“, „Frauen sind für das Haus da“, „Frauen sind bei der Bundeswehr fehl am Platze“ und „früher ist ohne Frauen in der Bundeswehr alles besser gewesen.“	FWD	Abgabe an die StA Göttingen; Strafbefehl i.H.v. 450 Euro.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
				Reserve- dienst- leistender (RDL)	Vorzeitige Entlassung aus der Reservistendienstleistung; Ausplanung aus der Beordnung; Abgabe an die StA Göttingen; Strafbefehl i.H.v. 450 Euro.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
22	13- Mrz- 17	363 Volksverhet- zung (§ 130 StGB)	Am 08.03.2017 wurde ein politi- sches Bildungsseminar zum Thema „Das deutsche Grundgesetz“ für Mannschaftssoldaten der Kompanie durchgeführt. Im Verlauf des Semi- nars ging es um den Artikel 16a. Die Seminar Teilnehmer stellen heraus, dass man nicht alle Flüchtlinge pau- schal verurteilen dürfe, allerdings nicht auszuschließen sei, dass auch Gefährder die Situation sich zu Nutze gemacht hätten. Dazu äußerte sich der Beschuldigte wie folgt: „Die sind wie eine Krankheit. Und wenn der eine davon infiziert ist, dann macht das natürlich die Runde. Und diese Krankheit gilt es auszu- rotten.“ Als es im Seminar zuvor um den historischen Ursprung des Grundgesetzes ging, stellte der Be- schuldigte bereits die Schuldfrage Deutschlands am Zweiten Weltkrieg in Frage und verleumdete sogar den Blitz- bzw. Angriffskrieg Deutsch- lands gegen Polen. Die Alliierten waren seiner Meinung nach Aggres- soren und Schuldner des Zweiten Weltkrieges.	SAZ	Aufnahme Vorer- mittlungen am 08.05.2017; Ver- hängung eines Strengen Verweis am 08.06.2017 mit Vollstreckung am 09.06.2017; Einle- gung Disziplinar- beschwerde am 19.06.2017; Be- schwerde-verfahren durch Truppen- dienst-gericht (TDG) ausgesetzt; MAD wurde in den Vorgang einge- schaltet; Abgabe an StA wg. Volksver- hetzung erfolgt und nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
23	14- Mrz- 17	361 Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Bei der Technischen Materialprü- fung des Verbands wurde während der Vorstellung und Überprüfung der Handwaffen bei einem Gewehr G36 ein in den Handschutz einge- ritztes Hakenkreuz vorgefunden. Die Ausdehnung dieses in die Hart- plastik - vermutlich mit einem spit- zen, schmalen Gegenstand - mecha- nisch eingebrachten Symbols be- trägt zirka 1,5cm x 1,5cm und ist nicht nur rein oberflächlich, sondern punktuell bis zu 1 mm tief. Neben dem offenkundigen Verstoß im Sinne des Soldatengesetzes - hier- bei Dienstpflichten, die einer weite- ren Erziehung bedürfen - ist hier der Anfangsverdacht einer Straftat nach § 86a StGB („Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“) und § 303 StGB („Sachbeschädigung“) gegeben.	unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt wer- den.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
24	23- Mrz- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 09.03.2017 gegen 06:00 Uhr wurde durch den Betroffenen festge- stellt, dass das Hintergrundbild sei- nes Profils auf einem Dienstrechner mit einem Bild von Adolf Hitler mit deutlich erkennbarerem Hakenkreuz auf der Armbinde ersetzt wurde. Das Bild wurde durch den Beschul- digten am Vortag eingerichtet, nach- dem sich der Betroffene nicht kor- rekt von seinem Rechner abgemel- det hat.	SAZ	Der Soldat wurde unmittelbar nach dem Ereignis aus dem sicherheits- empfindlichen Be- reich, in welchem er eingesetzt war, in einen weniger empfindlichen Be- reich versetzt und wird hier weiterhin eingesetzt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlos- sen.	NEIN	NEIN	NEIN	JA

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
25	31- Mrz- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Ein Soldat tätigte unter Alkoholein- fluss im Beisein mehrerer Kamera- den offenbar Äußerungen, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung widersprechen (reichsbürgerliche Ansichten, Leug- nung der rechtlichen Grundlagen für die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Grenzen, Migranten als Gefahr für die Innere Sicherheit). Darüber hinaus rief er Zeugen zufolge im weiteren Verlauf des Tatzeitraums (29.03.2017, zwi- schen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr) für Umstehende hörbar „Sieg Heil!“ und hob die Hand zur Geste des Hit- lergrußes.	SAZ	Nach Abschluß der Ermittlungen wurde die beson- dere Auslandsver- wendung für den Soldaten am 02.04.2017 been- det; Vorgang wurde an zustän- dige StA abgege- ben; Vorgang an zuständige WDA beim Marinekom- mando weitergelei- tet.	NEIN	NEIN	JA	JA
26	04- Apr-17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Ein Unteroffizier mit Porteppee hatte mehrfach Soldaten seiner Einheit und andere Gäste bei sich zu Hause zu Besuch. Bei den anderen Gästen handelt es sich um Zivilisten und vermutlich auch Soldaten anderer Einheiten oder Verbänden. Der Sol- dat soll bei diesen Zusammenkünften im Beisein seiner Kameraden Musik rechtsorientierter Gruppen abgespielt haben, teilweise mit straf- rechtlich relevanten Inhalten (z.B. „Sieg Heil!“). Eine Musikgruppe konnte von Kameraden als „Lands- er“ identifiziert werden. Diese Kame- raden haben nach derartigen Vor- kommnissen den Veranstaltungsort (privater Partyraum des Soldaten) verlassen und das Geschehene gem- eldet. Der Beschuldigte ist Ange- höriger einer zweifelhaften Interes- sengemeinschaft namens „Old School Brotherhood“ und Vorsit- zender von deren Zweiggruppe „OSB Nordlicht“. Laut Aussage des Beschuldigten gegenüber anderen Soldaten soll eine rechtsradikale Band im Clubhaus der „Old School Brotherhood“ aufgetreten sein. Dar- über hinaus besteht der Verdacht, dass der Soldat sich unrechtmäßig Material aus Beständen der Bundes- wehr angeeignet hat. Im Raum ste- hen eine Kabeltrommel, Textilkle- beband, Jute-Meterware, mehrere Stromverteiler (Wert jeweils zwi- schen 500 und 3.800 Euro), 20-Li- ter-Kraftstoffkanister, Holzreste/-ab- fall (zum Verheizen), Tarnnetze und Tarnstangen.	SAZ	Einleitungsverfü- gung durch den Kommandeur Lo- gistikkommando der Bundeswehr vom 01.09.2017; Ermittlungsverfah- ren durch StA ein- gestellt.	JA	JA	JA	JA

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat	Soldat	Soldat hat	noch im Dienst?
						hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	wurde als Ausbilder eingesetzt	als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
27	05- Apr-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 04.04.2017 beschwerte sich ein Soldat über einen anderen Soldaten des Hörsaals und beschuldigte ihn, wiederholt rechtsextreme Äußerungen getätigt zu haben. Derzeit wird ermittelt, um den Verdacht aufzuklären.	SAZ	Gegenüber dem Soldaten wurde am 8. Mai 2017 das Verbot der Ausübung des Dienstes ausgesprochen. Das gerichtliche Disziplinarverfahren wurde eingeleitet. Der Sachverhalt wurde von der STA am 28. August 2017 nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
28	06- Apr-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	In der Nacht vom 11.03.2017 zum 12.03.2017 wurde in der militärischen Liegenschaft eine spontane Feier durch zwei Soldaten veranstaltet. Es wurde Bier und Weinbrand-Cola-Mixgetränke getrunken. Beide waren stark alkoholisiert. Zu der Feier haben sich zivile Lehrgangsteilnehmer hinzu gesellt. Die Feier hat sich zuerst auf den Flur, später in eine Stube verlagert. Nach weiterem Alkoholkonsum wurden die beiden Soldaten aufgefordert, die Stube zu verlassen. Dieser Aufforderung wurde vorerst nicht Folge geleistet. Ein weiterer Soldat wurde zur Hilfeleistung herbeigerufen. Erst als dieser die Beiden sehr deutlich gebeten hatte, verließen sie die Stube und verlegten auf die eigene Unterkunftsstube. Dort haben die beiden Soldaten weiterhin alkoholische Getränke konsumiert und Schlagerlieder gesungen. Später sollen Lieder der Musikgruppe „Landsers“ gesungen worden sein. Es sollen Textbausteine wie „SS“, „Kamerad“ und „[...] fährt Deutschland im Osten wieder ein [...]“ gesungen worden sein. Ein Zeuge hat die Textbausteine eindeutig dem rechten Spektrum zugeordnet.	SAZ	Meldung an den MAD; Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
				SAZ	Meldung an den MAD; Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
29	12- Apr-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Im Dezember 2016 kam erstmals ein Verdacht gegen einen Soldaten auf, dass dieser auf einem Treffen ehemaliger SS-Offiziere in ESTLAND gewesen sein soll und über Verbindungen zur „nationalen Szene“ verfüge. Dies meldete ein Soldat seinem Disziplinarvorgesetzten. Darüber hinaus sollen Verbindungen zur sogenannten Identitären Bewegung bestehen.	SAZ	Entlassung gem. 55 Abs.5 SG	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
				SAZ	Entlassung gem. 55 Abs.5 SG	entfällt	NEIN	NEIN	NEIN
				Unbekannt	Entlassung gem. 55 Abs.5 SG	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
				SAZ	Entlassung gem. 55 Abs.5 SG	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
				SAZ	Entlassung gem. 55 Abs.5 SG	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
30	18- Apr-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 06.04.2017 hat der diensthabende Schiebsicherheitsfeldwebel in der Leit- und Kontrollstelle die Zeitschrift „Hamburger Morgenpost“ vom 06.04.2017 mit einem teilweise ausgefüllten Kreuzworträtsel vorgelegt. In einem der Kreuzworträtselkästchen ist mit Bleistift ein Hakenkreuz gezeichnet worden.	unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
31	27- Apr-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	In der Nacht vom 20.04.2017 auf den 21.04.2017 gingen die beiden beschuldigten Personen außerhalb des Dienstes - unter Alkoholeinfluss - durch die Liegenschaft. Dabei skandierte wenigstens eine der bei- den beschuldigten Personen um etwa 01:00 Uhr mindestens dreimal lautstark und zumindest für andere deutsche Lehrgangsteilnehmer sowie ziviles Wachpersonal deutlich vernehmbar „Sieg-Heil!“ sowie mehrfach „Allahu Akbar“.	SAZ	Abgabe an die StA Köln; Abgabe an den WDA des Bun- desamtes für Perso- nalmangement der Bundeswehr.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
				SAZ	Abgabe an die StA Köln; Abgabe an den WDA des Bun- desamtes für Perso- nalmangement der Bundeswehr.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
32	28- Apr-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Ein Soldat hat am 19.04.2017 ein WhatsApp-Video mit einem Aus- schnitt aus dem US-Speifilm „Ver- raten“ von Constantin Costa-Gravas von 1988 mit antisemitischen und rassistischen Aussagen in der ge- schlossenen WhatsApp-Gruppe des Fernmeldezuges geteilt.	SAZ	Aufnahme von Vorermittlungen am 04.01. 2018; Disziplinarbuße i.H.v. 1.000,- Euro vom 05.05.2017; Abgabe an die StA am 03.05.2017 (en- gestellt nach § 170 Abs. 2 StPO).	NEIN	NEIN	NEIN	JA
33	28- Apr-17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Während des Lehrganges im Januar 2017 soll auf der Grundlage einer Meldung eines Stubenkameraden ein Soldat rechtsextremistische und fremdenfeindliche Aussagen gegen- über zwei Kameraden auf der ge- meinsamen Stube nach Dienst getä- tigt haben.	SAZ	Abgabe an die StA (Verfahren einge- stellt); gegen den Soldaten wurde eine Disziplinar- buße i.H.v. 1.000 Euro verhängt.	JA	NEIN	NEIN	JA
34	03- Mai- 17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 02.05.2017 wurde dem Kom- mandeur gemeldet, dass ein Offizier seit seiner Zuversetzung am 20.03.2017 mehrmals in Beisein an- derer Soldaten mögliche fremden- feindliche Äußerungen getätigt habe.	SAZ	Aufnahme von Vorermittlungen am 08.05.2017; Verbot Ausübung des Dienstes sowie Tragen der Uni- form gem. § 22 SG vom 05.05.2017; Abgabe an die StA in Karlsruhe; An- hörung vor Einlei- tung des gerichtli- chen Disziplinar- verfahrens am 29.01.2018.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
35	04- Mai- 17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Meldung einer Lehrgangsteilnehme- rin am 03.05.2017, dass auf der ge- genüberliegenden Wand zu Ihrer Stubentür eine „hakenkreuzähnliche Schmiererei“ angebracht worden sei.	SAZ	Disziplinarbuße i.H.v. 500 Euro.	JA	NEIN	NEIN	JA
36	04- Mai- 17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Im Kasernenbereich: Hinterherufen von „Verpiss Dich, Du Schwarzk- kopf!“, „Dich wollen wir hier nicht!“, „Geh in Dein Land zurück!“ und „Du gehörst hier nicht hin!“. Opfer ist ein Soldat mit entspre- chendem Hauttyp. Der Täter ist un- bekannt. Weitere Vorfälle: Umher- zeigen von Bildern mit Personen entsprechenden Hauttyps mit Sprü- chen drauf und entsprechende Sprü- chen (vermeintliche Witze). Ermitt- lung des Sachverhaltes im Gange.	SAZ	Der Täter konnte nicht ermittelt wer- den	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
37	04- Mai- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Ein Mannschaftsdienstgrad im Dienstgrad Hauptgefreiter wurde gemeldet, weil er an seinem zivilen Auto einen so genannten „Scherz- Smiley“ angebracht hatte, welcher mit Seitenscheitel und Oberlippen- bart vermutlich an die Person Adolf Hitlers erinnern sollte.	unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt wer- den.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
38	04- Mai- 17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Betroffene Person grenzt sich von der deutschen Wertevorstellung durch islamistische Äußerungen im Kameradenkreis ab. Die Wortwahl lässt einen Anfangsverdacht auf is- lamistischen Extremismus zu.	FWD	Keine über die Be- teiligung des MAD hinausgehende Maßnahmen.	JA	NEIN	NEIN	NEIN
39	04- Mai- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Dem Soldaten wird zur Last gelegt, am 28.04.2017 zwischen 11:30 Uhr und 11:50 Uhr beim Verlassen der Kaserne durch das Haupttor mit sei- nem Privat-Kfz gegenüber dem zivi- len Wachmann seine Hand zum Hit- lergruß erhoben zu haben.	SAZ	Ermittlungen haben sich durch ver- wehrte Zeugenaus- sage des Wach- manns nicht bestä- tigen oder entkräf- ten lassen; Ermitt- lungen wurden ein- gestellt.	JA	NEIN	NEIN	NEIN
40	05- Mai- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 04.05.2017 wurde der S1-Abtei- lung ein Brief zugestellt, der einen DIN A4-Ausdruck eines Fotos ent- hielt, auf dem eine Person mit aus- gestrecktem rechtem Arm und of- fensichtlichem Zeigen des deut- schen Grußes zu sehen ist. Dem Foto beigefügt wurde ein weißer Zettel mit dem Text: „Solche Men- schen arbeiten bei Ihnen, echt große Klasse!!!“	SAZ	Abgabe an die StA; Aufnahme Vorer- mittlungen am 05.02.2018.	JA	NEIN	NEIN	JA
41	05- Mai- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Ein in eine Toilettentür eingeritztes Hakenkreuz wurde am 05.05.2017 um etwa 07:50 Uhr entdeckt. Das Hakenkreuz hat in etwa den Durch- messer eines 10 Cent-Stückes. Die Toilette wird durch mehrere Dienst- stellen genutzt. Wann das Haken- kreuz dort angebracht wurde, konnte nicht festgestellt werden.	Unbe- kannt	Der Täter konnte nicht ermittelt wer- den	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
42	08- Mai- 17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 29.04.2017 gegen 01:45 Uhr soll ein Soldat auf dem Nachhause- weg von einer Kneipentour einen Sicherheitsangestellten in einem verbalen Streit wie folgt beleidigt haben: „Scheiß Ausländer. Auslän- der raus von Deutschland. Ich fick deine Mutter.“ Außerdem soll er ihn angespuckt haben.	SAZ	Gegen den Solda- ten wurde eine Dis- ziplinarbuße i.H.v. 1.500 Euro ver- hängt. Zusätzliche Indikatoren für eine rechte Gesinnung lagen nach Ab- schluß der Ermitt- lungen nicht vor.	JA	NEIN	NEIN	JA
43	09- Mai- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Ein Soldat meldete einen Tweet in dem am 29. Januar 2017 auf Twitter nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet wurde. Der Tweet, der hier mutmaßlich zugrunde gelegt wird, ist ein sogenannter Retweet ei- nes satirischen Tweets, der nach sei- ner Erinnerung nach die Generalsek- retärin der SPD zeigte und sinngemäß den Text enthielt, dass „den Flüchtlingsen alsbald ermöglicht wer- den solle, dass diese wählen dür- fen“.	BS	Kein Dienstverge- hen feststellbar; Absehensverfü- gung unter Feststel- lung, dass kein Dienstvergehen festgestellt werden konnte.	JA	NEIN	JA	JA

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
44	09- Mai- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Der Verdacht eines meldepflichtigen Ereignisses gemäß der Zentralen Dinstvorschrift A 2640/34 basiert auf dem Artikel eines Reporters im Münchner Kurier vom 09.05.2017. Bei der im Artikel genannten Person handelt es sich um einen beorderten Reservisten der Bundeswehr.	SAZ	Die Ermittlungen des Generalbundes-anwalts dauern an; die disziplinareren Vorermittlungen des WDA 10.Panzerdivision bleiben bis zum Abschluss des Strafverfahrens ausgesetzt.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
45	09- Mai- 17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MArb, § 7, 52,53 BBG)	Am 09.05.2017 um 12:55 Uhr erfolgte die telefonische Information durch das Bundeskriminalamt (BKA) und den MAD über die vorläufige Festnahme eines Soldaten aufgrund eines richterlichen Beschlusses.	RDL	Landesamt für Verfassungsschutz ermittelt.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
46	10- Mai- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Ein-Soldat äußerte sich kritisch zum Thema Politik im Rahmen eines Abschiedsgrillens in der Grillhütte gegenüber einem weiteren Soldaten. Er brachte u.a. sein Missfallen an der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel zum Ausdruck. Entsprechend einem dritten Soldaten äußerte er dabei, dass er eine Liste mit Personen habe, die er erschießen wolle. Auf dieser Liste seien unter anderem die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, der türkische Präsident Recep Tayyip Erdogan und ein Staatssekretär aus dem Außen- oder Verteidigungsministerium. Gegenüber einem vierten Soldaten äußerte er, dass es der Plan des Soldaten gewesen sei, bei sich bietender Gelegenheit ein G36 zu entwenden und mit diesem zum Bundeskanzleramt nach Berlin zu fahren. Er sehe von diesem Plan nur ab, da er eine Nummer zu groß für ihn sei.	BS	Es laufen weiterhin Ermittlungen nach § 92 WDO; erwartet wird die Einstellung des Verfahrens durch den zuständigen WDA, da sich die Verdachtsmomente nicht erhärtet haben; MAD hat ermittelt; Verdacht einer Gesundheitsstörung wurde truppenärztlich geprüft.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
47	10- Mai- 17	363 Volksverhet- zung (§ 130 StGB)	Am 08.05.2017 wurde eine Meldung abgegeben, in der der Verdacht geäußert wird, ein Lehrgangsteilnehmer hege rechtes Gedanken-gut. Dies wurde an mehreren Beobachtungen festgemacht und Zeugen benannt. Die disziplinareren Ermittlungen wurden unmittelbar aufgenommen und der MAD eingeschaltet.	BS	Vorwurf nicht bestätigt; kein Dienstvergehen nachweisbar.	JA	JA	JA	JA
				FWD	Vorwurf nicht bestätigt; kein Dienstvergehen nachweisbar.	JA	JA	JA	JA
				SAZ	Erzieherische Maßnahme	JA	JA	JA	JA
				SAZ	Verweis	NEIN	NEIN	NEIN	JA
				SAZ	Verweis	NEIN	NEIN	NEIN	JA

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
49	10- Mai- 17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Im Rahmen einer Überprüfung der Einhaltung der Regelungen zum Umgang mit dem Traditionsver- ständnis der Bundeswehr in Bezug auf Nationalsozialismus und Wehr- macht in allen Liegenschaften und Dienstgebäuden, wurden bei einem der Soldaten in seinem Dienstzim- mer unter etwa 150-200 Modellflug- zeugen in einer Glasvitrine eines entdeckt, bei dem ein Hakenkreuz auf dem Seitenleitwerk dargestellt ist. Darüber hinaus wurde auf einem Sideboard u.a. ein 20 cm hoher Me- tallguss (Adler) entdeckt, auf dessen Bodenplatte LEGION CONDOR steht.	SAZ	Das Disziplinarver- fahren wurde aus- gesetzt bis das strafrechtliche Ur- teil vorliegt; Ent- bindung von sei- nem Dienstposten und der Tätigkeit als Sicherheitsbe- auftragter/höherer Offizier zur Absi- cherung der Luft- waffe	JA	NEIN	JA	JA
50	10- Mai- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Im Rahmen des Prüfauftrages zum Umgang mit dem Traditionsver- ständnis in Bezug auf den National- sozialismus und Wehrmacht wurden die dienstlichen Liegenschaften be- gangen. Dabei wurde auf dem Flur unten ein Foto von einem ehemali- gen Bundeskanzler in Wehrmachts- uniform aus dem Jahr 1940 in einer Größe von ca. 13 cm x 18 cm gefun- den. Auf der Wohnebene unten wurde eine Preußenflagge (Größe ca. 150 cm x 100 cm) und ein le- bensgroßes Bild eines preußischen Heeresoffiziers entdeckt.	Unbe- kannt	Das Bild wurde entfernt; ein rechts- extremistischer Hintergrund war nicht erkennbar; das Bild wurde in- zwischen mit ei- nem Kommentar zur historischen Einordnung verse- hen und wieder aufgehangen.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
51	10- Mai- 17	Verstoß gegen die Pflichten als Vor- gesetzter	Nach Auswertung der derzeit durc- geführten Ermittlungen ergibt sich folgender Sachstand: 1. Ein Vorgesetzter hat zwei Äuße- rungen gegenüber einem Untergebe- nen mit schwarzer Hautfarbe getä- tigt. Erstens, als der Untergebene grinsend vom erfolgreichen Schie- ßen zurücklief, sagte der Vorge- setzte sinngemäß, er sei neidisch auf die weißen Zähne des Soldaten, da seine eigenen so gelb seien. Zwei- tens sprach der Vorgesetzte an, dass der Soldat beim Anlegen der Tarn- schminke immer der Schnellste sei, da er nur grüne Streifen ins Gesicht malen müsse. Der Soldat selbst sieht sich durch das Verhalten des Vorge- setzten nicht diskriminiert. 2. Zwei Untergebene haben vor ei- ner Formation jeweils einen rassisti- schen Witz erzählt. Der Vorgesetzte vor Ort distanzierte sich zwar aus- drücklich von dem Inhalt, ging aber nicht entschieden dagegen vor.	BS	Zu 1.: Es wurde kein Dienstverge- hen festgestellt. Zu 2.: Die Unterge- benen wurde dis- ziplinar mit einem Verweis geahndet; im Rahmen der er- zieherischen Maß- nahmen wurde eine schriftliche Ausar- beitung verhängen.	JA	JA	JA	JA

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
52	10- Mai- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Ein Soldat soll am 07.05.2017 ge- gen 09:00Uhr im volltrunkenen Zu- stand rechstextreme „Heil Hitler“- und antisemitistische „Scheiß Ju- den“-Aussagen gebrüllt haben. Des Weiteren hat sich eine ähnliche Situation am 24.04.17 gegen 00:30 Uhr zugetragen. Hier soll ebenfalls der Beschuldigte stark alkoholisiert randaliert haben (kräftiges Treten gegen Türen, Wände und das Trep- pengeländer) sowie durch lautstar- kes Brüllen aufgefallen sein. Ein ge- genüber vom Beschuldigten im Haus wohnender Kamerad wurde durch den Krach wach und hat ver- sucht, den Beschuldigten zu beruhi- gen, woraufhin dieser aggressiver wurde und nur durch die Hilfe wei- terer Kameraden auf den Boden ge- drückt und beruhigt werden konnte. Während des Gerangels hat er laut- stark geschrien: „ich bin stolzer deutscher Staatsbürger, es gibt Krieg“, „die Polizei, diese Juden- schweine“ und „scheiß Juden“.	SAZ	Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
53	11- Mai- 17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Am 10.05.2017 um 14:30 Uhr er- folgte die Meldung einer extremisti- schen Äußerung durch einen Solda- ten. Diese bezog sich auf eine Be- obachtung am 09.05.2017 um ca. 20:00 Uhr durch den meldenden Soldaten. Dieser gab an, dass er in der Unterkunftsstube eines Soldaten, welcher der VII. Inspektion zuzu- ordnen ist, gesehen und gehört habe, wie hier insgesamt zweimal der Hit- lergruß sowie der Ausruf „Sieg Heil“ durch mehrere Soldaten aus- geführt worden sei.	SAZ	Abgabe an die zu- ständige StA; Ein- stellung des Ver- fahrens am 30.05.2017; Wei- terleitung an zu- ständigen Diszipli- narvorgesetzten; Weiterleitung an zuständige WDA/Rechtsbera- ter Marinekom- mando; Sachver- halt hier derzeit noch in Bearbei- tung.	JA	NEIN	NEIN	JA
				SAZ	Abgabe an den zu- ständigen Diszipli- narvorgesetz- ten,weitere Erge- bnisse liegen derzeit nicht vor.				

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
54	11- Mai- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 10.05.2017 meldete ein Lehr- gangsteilnehmer (LT) dem Inspekti- onschef, dass ein anderer LT, eben- falls im Dienstgrad Unteroffizier (Feldwebelanwärter), sich während der Ausbildung antisemitisch und rechtsextremistisch gegenüber sei- nen Lehrgangskameraden geäußert habe. Im Rahmen der anschließend durchgeführten Vernehmung nannte der Zeuge weitere Vorfälle im Zeit- raum vom 20.04. bis 10.05.2017, bei denen der Soldat eine extrem nation- alistische, geschichtsrevisionisti- sche und fremdenfeindliche Einstel- lung offen gegenüber den LT vertre- ten habe. Dazu hätten u.a. der Wunsch, dem Führer an seinem Ge- burtstag „ein Ständchen“ zu singen, sowie Hetze gegen Juden gehört. Des Weiteren meldete der Zeuge den Verdacht, der beschuldigte Sol- dat trage SS- und wehrmachtsver- herrlichende Tätowierungen am Körper, wie z.B. die Blutgruppe in der Achselhöhle.	SAZ	Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
				SAZ	Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
				SAZ	Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
55	12- Mai- 17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Am 11.05.2017 wurde durch einen Besatzungsanhörigen ein mit alt- deutsch geschriebener Aufkleber am privatem Fahrzeug eines Besat- zungsmitgliedes festgestellt. Nach Recherchen handelt es sich um den Namen eines Onlineshops, welcher Kleidungsstücke vertreibt, die ein- deutig der rechten Szene zuzuor- den sind. Eine Prüfung des öffent- lich zugänglichen Facebook-Ac- counts des Soldaten ließ Zweifel an seiner politischen Gesinnung auf- kommen.	SAZ	Prüfung durch WDA; Entlassung ist beantragt.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
56	12- Mai- 17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Regelungen zum Umgang mit dem Traditionsver- ständnis der Bundeswehr in Bezug auf Nationalsozialismus und Wehr- macht in allen Liegenschaften und Dienstgebäuden wurde ein Flug- zeugmodell aus der Nachkriegszeit in einer Glasvitrine aufgefunden, welches eine authentische Lackie- rung vermuten lässt und bei dem ein Hakenkreuz auf dem Seitenleitwerk dargestellt ist.	SAZ	In Absprache mit Rechtsbera- ter/WDA wurde von einer Diszipli- narmaßnahme ab- gesehen; dem Sol- daten wurde eine Erzieherische Maß- nahme in Form ei- ner schriftlichen Ausarbeitung er- teilt; Seitens der StA Köln liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch kein abschlie- bendes Ergebnis vor.	JA	JA	JA	JA

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
57	12- Mai- 17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Ausländerfeindliche Äußerung im sozialen Netzwerk Facebook: Teil- ung eines Artikels des Portals „Netzplanet“ mit dem Titel „Asyl- heim in Augsburg: Müllentsorgung aus dem Fenster“ und dem Kom- mentar des Beschuldigten „Schmeißt sie raus und lässt sie nicht mehr rein!“ Auffinden des ge- schilderten Eintrags: Ein Kamerad wurde durch einen Post des Be- schuldigten mit mehreren Markie- rungen am 09.05.2017 auf dessen Facebook-Profil aufmerksam. Bei weiterer Betrachtung des Profils wurde die oben genannte Äußerung vom 11.05.2015 entdeckt.	SAZ	Der Soldat wurde durch den Leiter des Kraffahraus- bildungszentrums Dornstadt belehrt.	JA	NEIN	JA	JA
58	12- Mai- 17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Aufgrund der Meldung des Diszipli- narvorgesetzten einer ehemaligen Lehrgangsteilnehmerin wird ein Mi- litärkraftfahrllehrer mit folgendem Fehlverhalten angeschuldigt: 1. Entwürdigende Behandlung in Verbindung mit sexueller Nötigung, 2. Volksverhetzung mit rechtsradi- kalen Äußerungen, 3. Nötigung durch Drohungen der Person, 4. Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit.	SAZ	nein (war nicht Tä- ter)	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
				SAZ	Gerichtliches Dis- ziplinarverfahren ist eingeleitet; ab- schließende Ergeb- nisse aus diesem Verfahren sind noch nicht zu er- warten.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
59	12- Mai- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 11.05.2017 wurde im Rahmen der Begehung und Prüfung aller Räumlichkeiten auf Gegenstände, Abbildungen etc. mit Bezug auf Na- tionalsozialismus oder Wehrmacht folgende Abbildung festgestellt, die ein durch zwei Drachen übermaltes Hakenkreuz darstellt. Genauer: Zwei Drachen, deren gegenüberlie- gende Schnauzen als Teil das Ha- kenkreuz erkennbar sind.	Unbe- kannt	Der Täter konnte nicht ermittelt wer- den.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
60	15- Mai- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 11.05.2017 um ca. 21:25 Uhr stellte der Unteroffizier vom Dienst auf der Rückseite des Gebäudes an einer Stützmauer ein Symbol fest, welches annähernd die Form eines Hakenkreuzes hat.	Unbe- kannt	Der Täter konnte nicht ermittelt wer- den.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
61	15- Mai- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 14.05.2017 wurden an aufge- stellten Dixi-Toiletten rechtsextreme Schmierereien entdeckt. Dies waren: das Kürzel „SS“, zwei übereinan- derliegende Hakenkreuze und das Wort „Sieg“. Ferner wurde auf ei- nem Tisch einer Bierzeltgarnitur vor dem Betreuungszelt ein nicht voll- endetes Hakenkreuz entdeckt, wel- ches in die Holzplatte geritzt wurde.	Unbe- kannt	Der Täter konnte nicht ermittelt wer- den.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat	Soldat	Soldat hat	noch im
						hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	wurde als Ausbilder eingesetzt	als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
62	15- Mai- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Während einer Zugfahrt spielte der Beschuldigte das Computerspiel „Hearts of Iron 4“. Dabei wurden Mitreisende auf den Soldaten aufmerksam und meldeten dem Zugpersonal, dass auf dem Laptop des Beschuldigten verfassungswidrige Symbole zu sehen seien. Das Zugpersonal verständigte die Bundespolizei, die daraufhin den Beschuldigten am Bahnhof Koblenz aus dem Zug holte und den Vorfall auf der Wache in Koblenz aufnahm. Der Beschuldigte machte von seinem Aussageverweigerungsrecht gebrauch. Das Laptop wurde nach vorübergehend erteilter Erlaubnis des Soldaten sowie der zuständigen StA durch die Bundespolizei beschlagnahmt. Der Soldat meldete den Vorfall zum Dienstbeginn am 15.05.2017 seinem Vorgesetzten.	SAZ	Strafrechtliches Verfahren eingestellt, da das Spiel frei verkäuflich ist und die darin vorkommenden verfassungswidrigen Symbole teilweise verdeckt waren. Somit konnte kein Verstoß erkannt werden. Es wurde nach § 23 Abs. 3 WDO eine missbilligende Äußerung in Form einer dringlichen Belehrung und gleichzeitiger Zurechtweisung erteilt.	JA	JA	JA	JA
63	16- Mai- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am späten Abend des 15.05.2017 soll es in einem Unterkunftsgebäude zum Abspielen und Mitsingen von Musikstücken mit rechtsradikalem Hintergrund gekommen sein. Beschuldigt wird ein Soldat, außerdem beteiligt waren eine Soldatin und zwei Soldaten sowie ein Soldat als Zeuge.	SAZ	Anfangsermittlungen durch den Inspektionschef; Meldung an MAD; Information WDA Ausbildungskommando; Abgabe des Sachverhaltes an die StA Lüneburg. Einstellung der Ermittlungen seitens der Staatsanwaltschaft Lüneburg keine disziplinare Ahndung.	JA	NEIN	NEIN	JA
64	17- Mai- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 09.05.2017 gegen 16:10 Uhr meldete ein Soldat den Fund eines Notizbuches, in welchem sich ein herausgerissener Teil eines Luftwaffenhandbuches (Der Dienst-Unterricht in der Luftwaffe; 9. Auflage von 1940) mit Reichsadler und Hakenkreuz auf dem Deckblatt sowie einem Portrait von Adolf Hitler befand. Der Soldat fand dieses Notizbuch beim Verpacken seiner Ausrüstung in dem Privatfach eines Spindes, nachdem er seine neue Unterkunft zugewiesen bekommen und bezogen hat.	FWD	In Absprache mit Rechtsberater 1. Panzerdivision unter Feststellung eines Dienstvergehens mit einer Absehensverfügung beendet.	JA	JA	JA	JA
65	17- Mai- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 16.05.2017 wurden bei einem Hauptgefreiten auf dessen Facebook-Profil Bilder erkannt, die darauf hinweisen, dass der Soldat Tonträger von Musikgruppen besitzt, die der rechten Szene zuzuordnen sind und u.a. auf dem Index rechtsradikal eingestuft Musik stehen (u.a. die Musikgruppe „Kategorie C“). Ferner ist auf Bildern im Hintergrund die Reichsflagge zu erkennen.	BS	Meldung an MAD; Absehensverfügung unter Feststellung eines Dienstvergehens durch den Disziplinarvorgesetzten im August 2017; keine Aufnahme Vorermittlungen durch WDA I. Panzerdivision beabsichtigt.	JA	JA	JA	NEIN

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
66	18- Mai- 17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Ein Soldat meldete am 16.05.2017, dass ein Soldat im Beisein anderer Soldaten den Gruß der Wehrmacht (mit Worten und Armbewegung) zur Begrüßung am Morgen vor Dienstbeginn ausführte. Der Soldat befasst sich in sozialen Netzwerken (Facebook und YouTube) mit rechtsradikalem Gedankengut und kommentiert dieses, was nicht der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entspricht. Er äußert sich in Form von negativen Kommentaren gegenüber der Bundeskanzlerin und der Verteidigungsministerin in Sozialen Netzwerken. Auch im Ausbildungsbetrieb wendet der Soldat im Sprachgebrauch gegenüber seinen Auszubildenden und anderen Ausbildern rechtsradikale Äußerungen an.	SAZ	Ermittlung durch die StA dauern an.	JA	JA	JA	NEIN
67	18- Mai- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am späten Abend des 13.05.2017 tätigte ein Soldat während einer Batteriefeier im Beisein mehrerer Kameraden vehement und mehrfach Äußerungen, sinngemäß (teils wörtlich) folgenden und ähnlichen Inhalts: - die Bundesrepublik Deutschland sei kein souveräner Staat, - Deutschland sei ein besetztes Land, - die freiheitliche demokratische Grundordnung existiere nicht, - Deutschland sei fremdgesteuert von anderen Ländern, namentlich den USA, - deutsche Soldaten dienen nicht dem Willen des Parlaments, sondern im Auftrag anderer Länder. Dabei stand der Soldat unter Alkoholeinfluss in derzeit nicht bestimm- barem Ausmaß, war jedoch mut- maßlich nicht volltrunken.	SAZ	Die Vorermittlungen des WDA der 10. Panzerdivision und des MAD dauern an; Ergebnisse stehen aus.	JA	NEIN	NEIN	JA
68	18- Mai- 17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Am 17.05.2017 wurden im Rahmen einer Befragung des MAD Bilder mit rechtsradikalen Inhalten (Verherrlichung des NS-Regimes, Waffen-SS, fremdenfeindliche Hetze) und verfassungsfeindlichen Symbolen (Hakenkreuz) auf dem privaten Handy des Soldaten entdeckt. Dies stellt einen begründeten Verdacht dar, auf eine rechtsextreme Gesinnung des Soldaten zu schließen. Das Handy ist zur Beweissicherung durch den MAD mit Zustimmung des Soldaten durch dienstliche Erklärung einbehalten worden.	SAZ	Entlassung	JA	NEIN	NEIN	NEIN
69	19- Mai- 17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	An der Tür einer Toilettenkabine (Dixi) wurde mit dem Bleistift ein „Hakenkreuz“ sowie der Schriftzug „Hitler“ skizziert. Die Toilettenkabine wurde durch den S2-Offizier verschlossen. Die Reinigung oder Abholung der Toilettenkabine durch die zuständige Firma wird veranlasst.	Unbe- kannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat	Soldat	Soldat hat	noch im Dienst?
						hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	wurde als Ausbilder eingesetzt	als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
70	19- Mai- 17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Ein Hausordner des Lehrbereichs soll am 07.05.2017 gegenüber ei- nem Kollegen während der Betracht- ung einer Fernsehsendung geäußert haben: „Diese Fotze sollte man er- schießen. Ich bin stolz, ein Nazi zu sein. Man sollte die Gaskammern wieder einführen.“ In dienstlichen Befragungen am 17. und 18.05.2017 erklären Zeugen überdies, der Haus- ordner sei schon in der Vergangen- heit mit Bemerkungen aufgefallen, die eine Anlehnung an NS-Gedan- kengut zeigten, außerdem mit frau- enverachtenden Äußerungen, insbe- sondere der Bezeichnung von Frauen als „Fotzen“.	Arbeit- neh- mer(in) (Bw)	Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
71	19- Mai- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 17.05.2017 wurde durch die übende Truppe das Gebäude 43 im Lager Übende Truppe bei der Trup- penübungsplatzkommandantur Put- los übernommen. Im Verlauf der Übernahme wurde durch den mit der Übernahme beauftragten Unter- offizier mit Portepée der Einheit eine Hakenkreuz-Abbildung in der WC Anlage Geb.43 Erdgeschoss entdeckt.		Weitere Ergebnisse liegen derzeit nicht vor.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
72	22- Mai- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Im Laufe der journalistischen Tätig- keit für das Format „NEON“ wur- den auf dem Sicherungsturm 4 des Camp Castor Textbeschmierungen mit Filzstift von zwei Journalisten ge- funden und fotografiert. Der Schrift- zug war in Runen ausgeführt und bedeutet „Gott mit uns“.		Täter unbekannt.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
73	23- Mai- 17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Während der Mittagspause am 18.05.2017 erzählte die Arbeitneh- merin ihren anwesenden Kollegen von einem Erlebnis beim Einkauf, bei dem sich die Arbeitnehmerin über die langsame Arbeitsweise ei- ner „ausländischen“ Kassiererin ge- ärgert habe. Sie habe diese als „Ölauge“ bezeichnet und brachte den Satz an: „Früher wären solche vergast worden.“	Arbeit- neh- mer(in) (Bw)	Außerordentliche Kündigung zum 15.06.2017; StA Aurich wurde am 06.06.2017 eine mögliche Straftat nach dem StGB wegen Volksver- hetzung § 130 StGB gemeldet.	entfällt	entfällt	entfällt	NEIN
74	24- Mai- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 24.05.2017 um 15:00 Uhr Mel- dung des Unterkunftsmanagers, dass im Unterkunftsgebäude links neben der Eingangstür ein mit Bleistift ge- schmiertes Hakenkreuz entdeckt worden sei. Die Vermutung liegt nahe, dass es zwischen dem 23.05.17 und 24.05.2017 erstellt wurde.	unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt wer- den.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
75	30- Mai- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Dem Beschuldigten wird vorgewor- fen, in der Öffentlichkeit am 01.05.2017 gegen 01:44 Uhr in Dor- magen in einem Gespräch mit seiner Freundin geäußert zu haben: „Heil Hitler, schieß Juden“. Dies wurde durch einen unbekanntem Zeugen zur Anzeige gebracht.	SAZ	Disziplinare Vorer- mittlungen wurden durch WDA, MAD und StA eingestellt.	JA	NEIN	JA	JA

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
76	31- Mai- 17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Bei der Verabschiedung eines Kameraden tauchte eine Grußkarte auf, in der neben mehreren Unterschriften auch die Worte „Sieg Heil“ handschriftlich hinzugefügt wurden. Die Karte wurde durch den Abteilungsfieldwebel eingezogen und an den Disziplinarvorgesetzten übergeben. Der Täter wurde ermittelt.	SAZ	Einfache Disziplinarmaßnahme - Disziplinarbuße.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
77	08- Jun-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 07.06.2017 unterrichtete ein Soldat seinen Kompaniefeldwebel darüber, dass er am Abend des 06.06.2017 im Treppenhaus des Unterkunftsgebäudes ein verfassungsfeindliches Symbol in Form eines Hakenkreuzes als Wandschmiererei entdeckt habe.	unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
78	09- Jun-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 09.06.2017 um 07:00 meldete ein Soldat seinem Zugführer, dass ein weiterer Lehrgangsteilnehmer, muslimischen Glaubens, während einer Politischen Bildung am 09.05.2017 folgende Aussage im Kameradenkreis getätigt habe: „Sie (die Juden) wurden ja nur vergast und wo sind denn die Leichen?“ Diese Aussage wurde im Rahmen von Zeugenvernehmungen durch weitere Zeugen bestätigt. Ebenso wurde im Rahmen einer Zeugenaussage bekannt, dass der Beschuldigte die Aussage tätigte: „Den Staat Israel gibt es nicht.“ Im Rahmen eines Gespräches am Abend des 08.06.2017 äußerte sich der Beschuldigte gemäß Zeugenaussagen derart, dass die Bundeswehr in Afghanistan nicht „das Böse“ bekämpfe, sondern als „Besatzungstruppe“ agiere. Des Weiteren wurde in einer Zeugenvernehmung bekannt, dass der Beschuldigte auf seiner Facebook-Seite in Anlehnung an die Solidaritätsbekundung hinsichtlich des Anschlages auf das Satire Magazin „Charlie-Hebdo“ in Paris am 07.01.2015 „Je Ne Suis Pas Charlie“ postete.	SAZ	Der betroffene Soldat wurde von seinem Lehrgang abgelöst und zu seinem Stammtruppenteil zurück geschickt; der Disziplinarvorgesetzte hat von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme abgesehen, da sich die Vorwürfe nicht erhärtet haben.	JA	NEIN	NEIN	JA
79	09- Jun-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 07.06.2017 wurde gemeldet, dass mögliche rechtsradikale Neigungen eines Soldaten vorhanden sind und weiterhin rechtsradikale Äußerungen von ihm getätigt wurden.	SAZ	Entlassung aus dem Dienstverhältnis und Abgabe an die StA; Soldat wurde nach erfolgreicher Klage vor dem Verwaltungsgericht wieder eingestellt.	NEIN	NEIN	NEIN	JA

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
80	14- Jun-17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Am 05.02.2017 gegen 08:20 Uhr wurde ein Soldat von einer Polizei- streife zur Aufklärung einer Straftat als Zeuge vernommen. Bei der Ver- nehmung im Streifenwagen war der Soldat gegenüber der vernehmenden Polizeibeamtin aggressiv und be- schimpfte den Tatverdächtigen als „Ausländerpack“. Zudem zeigte er, trotz mehrmaliger Aufforderung durch die eingesetzten Polizeibeam- ten, derartige Äußerungen zu unter- lassen, immer wieder seine Miss- gunst gegenüber dem „osteuropäi- schen Pack“, wie er den Tatverdäch- tigten betitelte.	SAZ	Ddisziplinare Vor- ermittlungen sei- tens WDA des Bundesamtes für Personalmanage- ment der Bundes- wehr.	JA	NEIN	NEIN	JA
81	16- Jun-17	361 Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Zwei Mannschaftssoldaten meldeten einen Kameraden, der in ihrer Ge- genwart Äußerungen getätigt haben soll, die ungläubige sowie nicht ge- taufte oder anders gläubige Perso- nen als nicht gleichwertig Menschen ansieht. Darüber hinaus soll er sich zur politischen Situation in der Tür- kei positiv geäußert haben sowie der Meinung sein, dass alle am Putsch- versuch beteiligten Personen in der Türkei und die Offiziere, die um Asyl in Deutschland bäten, keinen fairen Prozess verdient hätten. Des Weiteren soll die Person geäußert haben, dass nur kämpfende Soldaten richtige und echte Soldaten seien. Sein persönliches Ziel sei es, ein echter Soldat zu werden und dazu im Seebataillon ausgebildet zu wer- den. Einem der Mannschaftssoldaten zeigte die Person ein Handy-Vi- deo von sich, in dem er mit einer Pistole auf einer türkischen Feier (vermutlich Hochzeit) in Deutsch- land stolz prahlend posierte und an- schließend senkrecht in die Luft schoss.	FWD	Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
82	19- Jun-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Ein Soldat hat in der U-Bahn 5 in Fahrtrichtung Neuperlach-Süd, nach dem Konsum einer nicht mehr ge- nau feststellbaren Menge Alkohol, ihm zwei unbekannte Zivilisten be- leidigt, indem er diese als „Balastex- istenzen“ bezeichnete sowie laut- stark äußerte „die Alte soll sich nicht von solchen Kanacken ficken lassen.“	SAZ	laufendes Diszipli- narverfahren - WDA Logistik- kommando der Bundeswehr	NEIN	NEIN	NEIN	JA
				SAZ	laufendes Diszipli- narverfahren - WDA Logistik- kommando der Bundeswehr	NEIN	NEIN	NEIN	JA
83	19- Jun-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 14.06.2017 gegen 21:00 Uhr beleidigte der beschuldigte Soldat eine Lehrgangskameradin mit den Worten „Heil Hitler, Du Fotze“, nahm ihr dabei den Trinkbecher aus der Hand, leerte diesen auf Ex und warf den Becher weg.	SAZ	Verurteilt zu 30 Tagessätzen a 70 Euro; Ermittlungen des WDA dauern an.	JA	NEIN	NEIN	JA

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
84	19- Jun-17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Während eines abendlichen Zusam- mentreffens mehrerer Soldaten hat ein Soldat dem meldenden Soldaten geschildert, er habe in der Vergan- genheit in einer anderen Armee ge- dient, und den Meldenden gefragt, ob dieser sich sicher sei, ob er nicht immer noch für diese Armee arbeite.	SAZ	Es wurden Ermitt- lungen eingeleitet; Vorfall an den MAD gemeldet; bis die Ermittlungser- gebnisse des MAD vorliegen, sind weitergehende dis- ziplinare Ermittlun- gen ausgesetzt	JA	NEIN	NEIN	JA
85	20- Jun-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Hakenkreuzfund auf Baumaterial: Um 11:30 Uhr wurde durch drei Soldaten der Flugbereitschaft BMVg Baumaterial einer zivilen Firma, das mit einem Hakenkreuz beschriftet war, gemeldet. Das Bau- material wurde augenscheinlich be- reits beschriftet angeliefert. Das Ha- kenkreuz wurde durch Bauarbeiter mithilfe einer Flex umgehend ent- fernt.	unbekannt	Zeichen entfernt; der Täter konnte nicht ermittelt wer- den.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
86	22- Jun-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Extremistische Äußerung beim An- treten und auf einer Chatplattform.	unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt wer- den.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
87	23- Jun-17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Am 22.06.2017 lief ein Soldat in Zi- vil auf dem Gelände und trug ein schwarzes T-Shirt mit der Auf- schrift: ley en haft; rückgratlos, blind aktionistisch, (auch: schlecht frisiert) Bsp.: Einen von der leyen- haftigkeit herrührenden Generalver- dacht unterstellen.	SAZ	Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
88	27- Jun-17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Gemäß schriftlicher Äußerung eines Soldaten vom 27.06.2017 hat ein Soldat Anfang April 2017 im Zuge einer zivilen Weiterbildung arisches bzw. fremdenfeindlichen Gedanken- gut geäußert sowie die „Überlegen- heit der deutschen Kultur“ in Form genetischer Erfassung der Abstam- mung herausgestellt. Weiterhin er- klärte der Soldat, dass ihn die politi- schen Organe in ihrer jetzigen Form und Besetzung „nicht überzeugen“.	SAZ	Disziplinare Vorer- mittlungen seitens WDA Bundesamtes für Personalma- nagement der Bun- deswehr; Abgabe an die STA.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
89	29- Jun-17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Rechtsextremistische Äußerungen gegenüber Menschen mit dunkler Hautfarbe, sowohl von Ausbildern als auch Flüchtlingen.	SAZ	Entlassung aus dem Dienstverhältnis; Abgabe an die STA.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
90	29- Jun-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 05.02.2017 um 12:39 Uhr ver- schickte der beschuldigte Soldat über die WhatsApp-Gruppe seines Hörsaals ein Bild (sog. Meme), wel- ches ein Konterfei von Adolf Hitler mit dem Text: „DU BIST LUSTIG, DICH VERGASE ICH ZULETZT“ zeigt. Die WhatsApp-Gruppe um- fasste nach Aussagen des Soldaten alle Soldaten des Hörsaals ohne den Hörsalleiter. Im Rahmen der dis- ziplinarischen Ermittlungen gestand der Soldat, das Bild verschickt zu ha- ben, beteuerte aber dass er keine rechtsextremen Tendenzen habe. Die zuständige MAD-Stelle wurde informiert.	SAZ	Gegen den Solda- ten wurde eine ein- fache Disziplinar- maßnahme verhan- gen und vollstreckt.	JA	NEIN	NEIN	JA

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
91	30- Jun-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 30.07.2017 um 07:20 Uhr erhielt die Dienststelle ein 14-Seitiges Fax von „Präsidium Deutsches Reich“ mit rechtem Hintergrund. Das Fax wurde digitalisiert. Das Original in Papierform wurde vernichtet.	Unbe- kannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
92	30- Jun-17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Der Beschuldigte soll sich am 27.06.2017 im Beisein eines Oberleutnants mit den Worten „Muslimische Menschen haben einen Intelligenzquotienten einer Wanze“, „bei muslimischen Kindern [ist] schon das Böse in den Augen zu sehen“, „diese wollen nur etwas Böses“, „bei den Eltern ist dies noch schlimmer“ rassistisch geäußert haben. Weiterhin soll er zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt in einem Gespräch gegenüber einem Hauptmann gesagt haben: „Deutschland hat keinen gültigen Friedensvertrag“, „Deutschland ist weiterhin von den Amerikanern besetzt“, „Deutschland ist in seiner Entscheidung nicht frei“ und „das Deutsche Reich existiert daher weiter.“	SAZ	Meldung an MAD; Verbot der Dienstausübung und Verbot des Tragens der Uniform; Aufnahme Vorermittlungen; Anhörung vor Einleitung wird durchgeführt; Abgabe an die StA am 08.05.2017; Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO vom 18.01.2018.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
93	04-Jul- 17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Ein Lehrgangsteilnehmer steht im Verdacht am 03.07.2017 zwischen 19:00 Uhr und 19:30 Uhr auf der gemeinsamen Stube einen anderen Lehrgangsteilnehmer mit Migrationshintergrund im Dienstgrad Gefreiter (Unteroffizieranwärter) als Terroristen bezeichnet und beim Verlassen der Stube noch den Ausspruch „Arbeit macht frei!“ geäußert zu haben. Ein weiterer Lehrgangsteilnehmer im Dienstgrad Oberfeldwebel war als Zeuge ebenfalls in der Stube anwesend.	SAZ	Nach Bekanntwerden der Vorwürfe wurde die fristlose Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG beantragt; Entscheidung des Bundesamtes für Personalmanagement der Bundeswehr steht noch aus.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
94	06-Jul- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 05.07.2017 wurden auf einer Wand im Keller Hakenkreuz-Zeichnungen entdeckt. Im Zuge der weiteren Begehung wurde eine weitere Hakenkreuz-Zeichnung an einer Wand im Keller entdeckt. Insgesamt handelt es sich um vier Hakenkreuze, wobei zwei sehr deutlich zu erkennen sind.	Unbe- kannt	Disziplinare Ermittlungen wurden aufgenommen; es konnte kein Tatverdächtiger ermittelt werden; Ermittlungen wurden eingestellt.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
95	06-Jul- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 05.07.2017 vormittags wurde durch einen Hörsaalleiter gemeldet, dass einer seiner Lehrgangsteilneh- mer vermutlich extremes rechtsnati- onales Gedankengut pflegt.		Abgabe an die StA Münster; WDA hat disziplinäre Vorer- mittlungen aufge- nommen; Soldat wurde vorüberge- hend beurlaubt; Verbot der Aus- übung des Dienstes sowie das Verbot des Tragens der Uniform wurde ausgesprochen; am 20.11.2017 wurde gegen den Soldaten ein gerichtliches Disziplinarverfah- ren eingeleitet, gleichzeitig wurde er vorläufig des Dienstes enthoben und die Kürzung seiner monatlichen Bezüge um 50 Pro- zent angeordnet.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
96	06-Jul- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Verfassungsfeindliche Symbole am Eisenbahnkesselwagon Sie wurden vor Anlieferung an einem unbe- kannten Ort wegen diverser Gleis- sperrungen abgestellt.	unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt wer- den	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
97	08-Jul- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Ein Soldat hat am 08.07.2017 um ca. 04:00 Uhr in der Personen- schleuse eine „Adolf Hitler Figur“ gebastelt.	SAZ	Entlassung nach §55 Abs.5 SG be- antragt (keine Ent- lassung); Auf- nahme Vorermit- tlungen am 01.02.2018.	JA	NEIN	NEIN	JA
98	13-Jul- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Der Führung ist am 13.07.2017 ge- gen 10:00 Uhr bekannt geworden, dass es im Rahmen einer Kompanie- veranstaltung zur Verabschiedung des Kompaniechefs zu folgenden Vorkommnissen gekommen sein soll: 1. Das Zerschlagen eines bereits abgetrennten Schweinekopfes; 2. das Hinzuziehen einer Prostituierten als Belohnung; 3. das Abspielen frem- denfeindlicher Lieder; 4. das Tätigen des Hitlergrußes durch den Beschul- digten und drei weitere noch unbe- kannte Soldaten. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll der Beschuldigte in alkoholisiertem Zustand gewesen sein. Die Ermittlungen werden durch den WDA geführt. Die Auf- nahme disziplinarer Vorermittlun- gen ist erfolgt.	BS	Gegen den Solda- ten werden beim zuständigen WDA disziplinäre Vorer- mittlungen geführt; sachgleiches Straf- verfahren ist noch nicht abgeschlos- sen.	NEIN	NEIN	NEIN	JA

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
99	14-Jul- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Rechtsextremistische Äußerungen unter Alkoholeinfluß auf einer Ge- burtsstagsparty	FWD	1. Abgabe an Staatsanwaltschaft - Ergebnis: kein Er- mittlungsverfahren; 2. Abgabe an MAD - Ergebnis: keine extremistischen Bestrebungen; 3. disziplinare Er- mittlungen - Ergeb- nis: tönliche Einzel- tat eines stark alko- holisierten Heran- wachsenden ohne extremistisches Motiv; 4. Soldat wurde be- lehrt und unterrich- tet. 5. nach Rückspra- che Rechtsberater Marinekommand: keine Disziplinar- maßnahme	NEIN	NEIN	NEIN	JA
100	19-Jul- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Gegen 23:00 Uhr versuchte der Be- schuldigte mit Soldaten einer ande- ren Gruppe, die ebenfalls dieses Lo- kal besuchten und sich in einer eige- nen Runde unterhielten, Kontakt aufzunehmen, indem er unter dem Tisch verdeckt einen Hitler-Gruß andeutete.	SAZ	Ablösung vom Lehrgang	NEIN	NEIN	NEIN	JA
				SAZ	Ablösung Lehr- gang; Entfernung aus Sperrzone; Kommunikation mit S2 und MAD; Abgabe an StA; Abgabe an WDA.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
101	20-Jul- 17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 10.07.2017 wurde einem Vor- gesetzten der beschuldigten Person gemeldet, dass diese fragwürdige Posts in Facebook veröffentlicht. Die beschuldigte Person leistet zur- zeit Reservendienst.	RDL	Der Soldat wurde umgehend aus dem Reservendienst ent- lassen; Fall wurde an die StA abgege- ben; disziplinare Vorermittlungen durch den WDA wurden aufgenom- men; verurteilt (noch nicht rechts- kräftig) zu 30 Ta- gessätzen a 50 Euro.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
102	20-Jul- 17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Disziplinarvorgesetzter wurde da- von in Kenntnis gesetzt, dass der Soldat im Jahr 2016 Beschuldigter in einem Strafverfahren gewesen sei. Im Zuge dessen wurde gegen ihn wegen des Besitzes sowohl auf dem Index stehender rechtsextremer Musik als auch Musik, deren Besitz bereits eine Straftat darstellt, ermit- telt.	SAZ	Abgabe an die StA; disziplinare Vorer- mittlungen durch WDA Kommando Streitkräftebasis, Verbot des Tragens der Uniform.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
103	25-Jul- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Der Soldat hat bei einen Kontroll- gang des zuständigen Unteroffiziers vom Dienst den Diensthabenden mit „Sieg Heil“ begrüßt.	FWD	Disziplinararrest von 7 Tagen; Ab- gabe an die StA.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
104	03- Aug- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 02.08.2017 wurde ein Waffen- reinigen durchgeführt, um den Schießtag vom 27.07.2017 nachzu- bereiten. Der Materialbewirtschaft- ungsfeldwebel war für das Öffnen der Waffenkammer und das Aus- händigen der Waffen verantwort- lich. Einer der eingeteilten Soldaten meldete gegen 16:00 Uhr, dass das Gewehr, das er reinigte, eine Gravur aufweise. Diese handgefertigte Gra- vur im Bereich der Visiereinrich- tung zeigt die Buchstaben SS in Ru- nenschrift in den Maßen ca. 1 cm x 1 cm.	Unbe- kannt	Der Täter konnte nicht ermittelt wer- den.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
105	03- Aug- 17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 25.07.2017 soll es im Rahmen eines Zugabends des Grundausbil- dungszuges zu „Sieg-Heil-Rufen“ durch mehrere Personen sowie zu einem „Heil-Hitler-Ruf“ eines ein- zelnen im Gebäude gekommen sein. Wahrgenommen wurden diese Rufe durch zwei Kameraden, die vor dem gegenüberliegenden Block in der Raucherecke standen und die Rufe durch die geöffneten Fenster hören konnten.	Unbe- kannt	Der Täter konnte nicht ermittelt wer- den.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
106	07- Aug- 17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 04.08.2017 erlangte der Diszip- linarvorgesetzte Kenntnis, dass der Soldat am Abend des 21.03.2017 vor der Diskothek im Beisein ande- rer Soldaten geäußert haben soll, dass man die Schwarzen hätte er- schießen sollen. Der Auslöser für diese Bemerkung waren zwei zivile dunkelhäutige Personen, die im o.a. Zeitraum an der Gruppe vorbei lie- fen.	SAZ	Von der Verhän- gung einer Diszip- linarmaßnahme wurde abgesehen; der Beschuldigte wurde belehrt.	JA	JA	JA	im-Dienst JA
107	21- Aug- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 21.08.2017 wurden im Bereich Druckerzimmer, Waschraum und am Schild der Stube 004 Schmiere- reien in Form von Hakenkreuzen entdeckt.	Unbe- kannt	Der Täter konnte nicht ermittelt wer- den.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
108	30- Aug- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Der Vorfall ereignete sich während eines Hörsaalabends innerhalb der Liegenschaft im Unterkunftsbe- reich. Der Soldat meldet, dass ein Lied mit vermutlich fremdenfeindlichem In- halt („Bomben auf Israel“) durch ei- nen Soldaten angestimmt worden sei.	SAZ	Absehensverfü- gung; Abgabe an StA.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
109	30- Aug- 17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Im Rahmen von Zeugenvernehmun- gen aufgrund der Äußerung „Ich bring euch alle um!“ wurde bekannt, dass der beschuldigte Soldat ein Social Media Profilbild (vermutlich auf Instagram) hatte, welches einen Wehrmachtsoldaten mit der Haken- kreuzflagge im Hintergrund zeigte. Des Weiteren wurde im Rahmen dieser Vernehmungen bekannt, dass der Soldat im Gespräch mit seinen Kameraden mehrfach Begriffe wie „Juden vergasen“ oder „Schwar- zer/Neger“ verwendet hat.	SAZ	Abgabe an StA; Verfahren noch nicht abgeschlos- sen.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
110	31- Aug- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 30.08.2017 wurde der Kompaniechef durch das Polizeipräsidium Straubing über den Verdacht auf die Zugehörigkeit eines Soldaten zur Reichsbürgerbewegung informiert. In einem Schreiben vom 28.01.2017 hatte der betroffene Soldat einen Bußgeldbescheid u.a. mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass das Ordnungswidrigkeitengesetz vom Bundestag der „BRD-GmbH“ am 11.10.2007 aufgehoben wurde.	SAZ	Abgabe an die StA Straubing ist erfolgt; Verfahren in Bearbeitung.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
111	01- Sep-17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Am 30.08.2017 wurde der Soldat zum Gespräch einbestellt (Im Dienst ist der Soldat bislang nicht durch rechtsextreme Äußerungen oder Ansichten in Erscheinung getreten). Nach Abschluss des Gesprächs wurde durch den MAD mitgeteilt, dass der Soldat Berührungspunkte mit der Identitären Bewegung (IB) habe. Es existiert im Internet (flickr) frei zugängliches Bildmaterial, das den Gefreiten als Teilnehmer einer Kundgebung der IB zeigt. Ferner konnte ihm die Teilnahme an einem Rockkonzert („Rocktoberfest“) in der Schweiz, dessen musikalisches Programm unter dem Begriff „Rechtsrock“ zusammengefasst werden kann, nachgewiesen werden.	FWD	Entlassung nach § 58 SG.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
112	01- Sep-17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Ein Soldat hat zu einem nicht bestimmten Zeitpunkt mit seinem Youtube-Account eine Playlist mit den nachfolgend aufgeführten Videos erstellt: - SS marschiert in Feindesland; - Der Königgräzer Marsch; - Volkslied Erika - auf der Heide blüht ein Blümelein; - Horst Wessel Lied. Die Playlist war zunächst öffentlich sichtbar und wurde durch den Soldaten zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt unsichtbar gemacht. Die Videos hat er nicht selber auf die Webseite hochgeladen.	SAZ	Abgabe an SA und WDA; MAD wurde informiert; WDA wartet den Ausgang der Ermittlungen durch die StA ab.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
113	04- Sep-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 28.08.2017 wurde gegen einen vom militärischen Dienst freigestellten Soldaten wegen des Verdachts der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen i. S. d. § 86a Abs. 1 StGB in Tateinheit mit dem Verdacht der Beleidigung mit fremden- und frauenfeindlichen Inhalten i. S. d. § 185 StGB Strafanzeige gestellt	SAZ	Abgabe an die StA Lüneburg; Disziplinarverfahren liegt aufgrund Vollzeit-Berufsförderungsmaßnahme bei der Bundespolizei und steht derzeit in Abhängigkeit des strafrechtlichen Urteils; Abgabe an WDA Kommando Streitkräftebasis; Ermittlungen dauern an.	JA	JA	JA	JA

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
114	05- Sep-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Im Lob- und Tadelbuch der Trup- penküche wurde folgendes nieder- geschrieben: „SCHIFFERDEEKER DU HURENSOHN !“. Der Punkt des Ausrufezeichen wurde durch ein Hakenkreuz ersetzt. Die Eintragung wurde am Dienstag durchgeführt. Das Buch liegt am Ausgang der Truppenküche.	Unbe- kannt	Der Täter konnte nicht ermittelt wer- den.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
115	11- Sep-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Mit Schreiben vom 25.08.2017 wurde durch den MAD darüber in- formiert, dass der Beamte der soge- nannten „Reichsbürgerbewegung“ nicht nur nahe steht, sondern dieser möglicherweise sogar angehört und als Vorgesetzter seine Mitarbeiter in diesem Sinne beeinflusst.	Beamte(r) (Bw)	Keine Maßnahmen eingeleitet; Stel- lungnahme wurde an den MAD über- mittelt.	NEIN	NEIN	Nein	
116	13- Sep-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Es liegen schriftliche dienstliche Meldungen vor. Hier wurden ver- schiedene Aussagen in Zusammen- hang mit „Reichsbürgern“ sowie extremistische bzw. fremdenfeindli- che Äußerungen gegenüber dem Hörsaal oder einzelnen Kameraden und Kameradinnen getätigt.	SAZ	Disziplinarbuße i.H.v.900 Euro; Antrag auf Entlas- sung.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
117	22- Sep-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	In der Nacht vom 30.08.2017 auf den 31.08.2017 sollen Soldaten vor einem Lokal um ca. 02:00 Uhr unter Alkoholeinfluß im Rahmen des Trinkens von Schnäpsen lautstark Trinksprüche getätigt haben, die da- rin endeten, dass einer der Beschul- digten den lauten Ausruf „Sieg“ tä- tigte, der die anderen Beschuldigten dazu animierte, durch lautes Rufen von „Heil“ zu antworten.	SAZ	Vermehrungen; Verbot Ausübung des Dienstes; Ab- gabe an die StaA.Fristlose Ent- lassung nach §55 Abs. 4 SG, Aus- gang Ermittlungs- verfahren unbe- kannt wegen Solda- ten	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
				SAZ	Vermehrungen; Verbot der Aus- übung des Diens- tes; Abgabe an die StA; Ausdrückli- cher Hinweis gem. § 55 Abs.5 SG; Einstellung Ermitt- lungsverfahren ge- gen Zahlung einer Geldauflage; Be- förderungshemmi- nis seit Bekannt- werden der Vor- fälle.	NEIN	NEIN	NEIN	01/00 NEIN
				SAZ	Vermehrungen; Verbot der Aus- übung des Diens- tes; Abgabe an die Staatsanwaltschaft; Ausdrücklicher Hinweis gem. § 55 Abs. 5 SG; Einstel- lung Ermittlungs- verfahren gegen Zahlung einer Geldauflage; Be- förderungshemmi- nis seit Bekannt- werden der Vor- fälle.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
118	25- Sep-17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Ein Soldat der Dienststelle postete in einer WhatsApp-Gruppe Bilder und Texte, die eventuell gegen die freiheitlich demokratische Grund- ordnung gerichtet sind. Die Mel- dung an den Vorgesetzten erfolgte durch einen Soldaten der Dienst- stelle.	BS	Ermittlung durch die StA; abschlie- ßende Ergebnisse aus diesem Verfah- ren sind noch nicht zu erwarten.	JA	JA	JA	JA
119	25- Sep-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 22.09.2017 um 07:00 Uhr wurde dem Hörsaalleiter gemeldet, dass es im Rahmen eines Hörsaal- abend am Mittwoch, dem 20.09.2017, nach Dienst zu extre- mistischen Äußerungen gekommen sein soll. Im Verlauf des Abends, so wurde gemeldet, soll ein Soldat mehrfach am Tisch den Ausruf „Heil Hitler“ und „Sieg Heil“ getä- tigt haben und sich ebenfalls über zwei anwesende Gruppen behinder- ter Menschen lustig gemacht haben.	SAZ	Abgabe an die StA; beabsichtigte Ein- stellung des Ver- fahrens am 27.10.2017; Wei- terleitung an zu- ständige WDA 10. Panzerdivision - Sachverhalt derzeit noch in Bearbei- tung/offen; Ein- schalten MAD - Sachverhalt derzeit in Bearbeitung/of- fen.	JA	JA	JA	JA
120	09- Okt-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Ein Auszubildender der Ausbil- dungswerkstatt hat auf seinem Face- book-Account folgende Texte veröf- fentlicht: „Der Islam gehört nicht zu Deutsch- land (Meinungszensur nur im Extrem- fall) Jetzt belästigt einen dieses Drecksack schon mitten in der Nacht. Für solche Leute ist immer ein Platz im Kohleofen frei. Dieser Kanacke meinte mir einfach so ne Freundschaftsanfrage zu schicken, Drecksack direkt in den Ofen mit denen.“ Datum der Veröffentlichung unbekannt.	Nicht zu- treffend	Dem Auszubilden- den wurde inner- halb der Probezeit außerordentlich ge- kündigt; der StA Aurich wurde am 12.10.2017 eine mögliche Straftat nach dem StGB wegen Volksver- hetzung § 130 StGB gemeldet.	entfällt	entfällt	entfällt	NEIN
121	09- Okt-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Im Stabs-/Unterkunftsgebäude wurde am 08.10.2017 um 22:30 Uhr in der 1. Etage eine Ritzung in der Wand im Flur festgestellt. Die Rit- zung stellt ein Hakenkreuz dar.	Unbe- kannt	Der Täter konnte nicht ermittelt wer- den.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
122	11- Okt-17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Am Abend des 09.10.2017 fand in einer Gemeinschaftsküche folgendes statt: Gemeinsam mit zwei Kamera- den befand sich der beschuldigte in der Gemeinschaftsküche. Er war in Zivil mit einem „AntiFa“-T-Shirt bekleidet. Zwei die Küche betre- tende Soldaten älterer Jahrgänge sprachen ihn auf dieses Shirt an. Der Beschuldigte äußerte jedoch sein Unverständnis über das Missfallen der Kameraden und rechtfertigte das Tragen seines Shirts mit der Ableh- nung von rechter politischer Gesin- nung.	SAZ SAZ	Nein Nein	JA JA	NEIN NEIN	JA JA	JA JA
123	13- Okt-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Nach einer Patenschaftsveranstal- tung verabschiedete sich ein Soldat von seinen Kameraden mit den Worten: „Macht's gut Männer und Heil Hitler!“	SAZ	Ermittlungen durchgeführt; Ver- dacht bestätigt; Soldat wurde am 28.02.2018 entlas- sen.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
124	18- Okt-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 17.10.2017 wurde gemeldet, dass ein Soldat im Rahmen eines privaten außerdienstlichen Gesprächs am 05.10.2017 gegenüber einer Freundin der Lebensgefährtin des Betroffenen sinngemäß geäußert haben soll, dass dieser doch den Spitznamen „Snickers“ trägt. Den Begriff „Snickers“ hat der Betroffene als Anspielung auf seine Hautfarbe aufgefasst. Der Betroffene hat zudem die Aussage getroffen, daß er den Verdacht hege, dass der Beschuldigte in der Vergangenheit Kontakt zur rechten Szene hatte.	SAZ	Die disziplinarischen Ermittlungen wurden nach § 36 Abs. 1 WDO eingestellt; ein Dienstvergehen wurde nicht festgestellt; Ermittlungen durch MAD wurden aufgenommen.	JA	JA	JA	JA
125	20- Okt-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Im Rahmen einer IT-forensischen Überprüfung eines Privat-Laptops wurde folgendes Material gefunden: 1. eine Musikdatei der Gruppe „Sturmwehr“, Titel: „Auf einem Seemannsgrab blühen keine Rosen“ aus dem Album „Lieder von allen Fronten“. Dieses Album ist dem Rechtsrock zuzuordnen. 2. Acht Fotodateien, die einen rechtsgerichteten bzw. fremdenfeindlichen Hintergrund haben.	SAZ	Am 07.03.2017 Antrag auf Entlassung nach § 55 SG gestellt.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
126	24- Okt-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 23.10.2017 meldete ein Soldat seinem Zugführer die Entdeckung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, die im Kompaniegebäude in die Wand geritzt wurden. Dabei handelt es sich um ein Hakenkreuz und eine SS-Rune.	Unbe- kannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
127	24- Okt-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Der beschuldigte Soldat schickte mit dem Mobiltelefon Bilder eines Konzerts der Band „Krawallbrüder“ in die WhatsApp-Gruppe des Grundausbildungszuges. Weiterhin sendete er am 22.10.2017 ein Bild in selbige WhatsApp-Gruppe, auf dem die Band „Sleipnir“ im Display eines Musikabspielgerätes abgebildet ist, mit dem Titel „Mein bester Kamerad“. In der Vernehmung gab der Soldat zu, dass er gelegentlich Lieder der genannten Band hört.	FWD	Der Soldat hat die Dienstzeit vorzeitig beendet.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
128	25- Okt-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Nach einer Musterung am 25.10.2017 um 11:05 Uhr wurde einem Offizier durch andere Soldaten der Besatzung gemeldet, dass sich auf einem an Bord des Bootes befindlichen Container Schmierereien befänden. Bei diesen Schmierereien, die offenbar mit dem Finger in die Salz- und Schmutzschicht gezeichnet wurden, handelte es sich um mehrere klar als solche erkennbare Hakenkreuze und belanglose Formen.	Unbe- kannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
129	25- Okt-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Ein Soldat des Regiments hörte am 23.10.2017 nach Dienst zwischen 17.30 Uhr und 18.00 Uhr die Ausrufe „Sieg Heil!“ und „Heil Hitler!“. Eine unmittelbare Zuordnung der Ausrufe war dem Soldaten nicht möglich, da sich die Ausrufe nicht wiederholten.	SAZ	Abgabe an die STA sowie die Einleitungsbehörde; Ermittlungen des WDA dauern an; Ermittlungen des MAD am	JA im Rahmen IGF	NEIN	NEIN	NEIN

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
					19.02.2018 einge- stellt; seitens MAD keine weiteren Hin- weise auf rechtsra- dikale Gesinnung oder Einschränkun- gen im Hinblick auf Sicherheitsbe- scheid (Ü2 Sabota- geschütz).				
130	25- Okt-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Der Soldat hat in den letzten Mona- ten über seine für jedermann einseh- bare Facebook-Seite Wahlwerbung für die Partei AfD betrieben und da- bei auch die Bundeskanzlerin sowie Teile der Bundesregierung wegen ihrer Flüchtlingspolitik verung- limpft. Außerdem hat er Liedtexte von fragwürdigen Musikgruppen dort eingestellt. Nach Bewertung des Bundesamts für den MAD - Ab- teilung II weisen die von ihm einge- stellten (geposteten) Inhalte teils rechtsextremistische Bezüge auf. Die dortigen Ermittlungen dauern noch an.	SAZ	Versetzung des Be- schuldigten; Ab- gabe an WDA; Disziplinäre Er- mittlungen dauern an.	NEIN	JA	NEIN	JA
131	27- Okt-17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Am 27.10.2017 gegen 09:30 Uhr er- hielt der Kompaniefeldwebel einen Anruf eines Stabsoffiziers aus dem Planungsamt der Bundeswehr. Ein anderer Stabsoffizier habe berichtet, dass durch den Beschuldigten rechtsradikale Äußerungen getätigt worden seien. Die Vernehmung ergab, dass der Beschuldigte zu ei- nem nicht bekannten Zeitpunkt ge- genüber einem derzeit nicht bekann- ten Rekruten anlässlich der Rasur- kontrolle geäußert habe: „Wir ste- hen hier nicht auf Judenlöckchen!“	SAZ	Es wurde eine Ab- sehensverfügung erstellt, da kein Dienstvergehen festgestellt wurde.	JA	JA	JA	JA
132	31- Okt-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Soldaten kommunizierten gegenüber ihren Kameraden, dass bedenkliche Handlungen im Zusammenhang mit rechtspopulistischem Gedankengut innerhalb der Unteroffiziermesse praktiziert würden.	SAZ	Nein; Ermittlungen in Zusammenarbeit mit Rechtsberater eingestellt; kein Dienstvergehen nachweisbar.	Ja	JA	JA	JA
				SAZ	Nein, Ermittlungen in Zusammenarbeit mit Rechtsberater eingestellt; kein Dienstvergehen nachweisbar.	JA	JA	JA	JA
133	27- Okt-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am Morgen des 26.10.2017 wurde von den Soldaten des Zuges ein ver- botenes Symbol auf dem Boden des Zugflures vorgefunden. Eine farb- lose Flüssigkeit hatte mit dem Bo- denbelag reagiert. Aus Scham und Schock versuchten die ersten anwe- senden Soldaten am Morgen den Boden zu reinigen.	Unbe- kannt	Der Täter konnte nicht ermittelt wer- den.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
134	01- Nov- 17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 09.05.2017 äußerste der Tagesdienst an der Außenwache, während im Fernsehen ein Trailer zu der Fernsehdokumentation „Die schlimmsten Verbrechen der Welt“ lief, in dem unter anderem der Amoklauf des Anders Breivik erwähnt wurde: „Richtige Tat, die Juden abgeknallt zu haben.“	SAZ	Abgabe an StA; Antrag auf Entlassung nach §55 Abs. 5 SG; Ergebnis noch offen.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
135	01- Nov- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Schützenpanzer mit dem Schriftzug „Fuck Army“ besprüht.	Unbe- kannt	Der Täter konnte nicht ermittelt wer- den.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
136	03- Nov- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 17.10.2017 gegen 22:45 Uhr waren die Kfz der Faltfestbrücken- gruppe der Dienststelle durch einset- zenden Nebel mit Feuchtigkeit be- legt. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich die Fahrzeuge an der Brücken- baustelle innerhalb der Liegen- schaft. In diesen Feuchtigkeitsfilm schrieb ein Soldat mit dem Finger auf das Lastengeschirr eines Verle- gefahrzeuges sichtbar die Zahlen bzw. das Buchstabenkürzel „88SS“.	SAZ	Antrag auf aus- drücklichen Hin- weis bei der perso- nalbearbeitenden Stelle; Abgabe an StA erfolgt - Ver- fahren eingestellt.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
137	08- Nov- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Der beschuldigte Soldat wird ver- dächtig, in der Nacht vom 04.11.2017 auf den 05.11.2017 mehrfach gegenüber den anwesen- den Polizeibeamten den Hitlergruß gezeigt zu haben. Zusätzlich wird er verdächtig, in o.g. Zeitraum meh- rere Kraftfahrzeuge beschädigt zu haben.	SAZ	Disziplinäre Vorer- mittlungen seitens WDA des Bundes- amtes für Personal- management der Bundeswehr; poli- zeiliche Ermittlung- en laufen.	JA	NEIN	NEIN	JA
138	09- Nov- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 07.11.2017 gegen 15:30 Uhr er- folgte die Meldung, dass bei einer Konversation in den letzten Stunden ein Arbeitnehmer den Verdacht des rechtsradikalen Gedankenguts eines Soldaten getätigt habe. Die An- schuldigungen des rechtsradikalen Gedankenguts beziehen sich auf den beschuldigten Soldaten. Dieser prahlt regelmäßig, dass er stolz sei sich zum 20. April in seiner Dienst- uniform vermählt zu haben, schließ- lich sei das der Geburtstag des „Führers“.	SAZ	Vorermittlungen stehen vor dem Ab- schluß; nach der- zeitigem Verfah- rensstand liegen keine nachweisba- ren Dienstvergehen vor; StA Aachen: Ermittlungen noch nicht abgeschlos- sen; MAD: Aktuell (08. März 2018) hat Ermittlungen aufgenommen.	JA	NEIN	JA	JA

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
139	10- Nov- 17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Am 09.11.2017 wurden Auffällig- keiten eines Rekruten auf unter- schiedlichen Plattformen sozialer Medien durch drei Rekrutinnen und Rekruten gemeldet. Die nähere Prü- fung ergab, dass der Rekrut auf der Plattform „Instagram“, eindeutig identifizierbar, durch das verwen- dete Profilbild mit dem Benutzerna- men „thompsonwhite_88“ angemel- det ist und seine Geburtsdaten kei- nen Rückschluss auf die verwendete Zahlenkombination zulassen. Wei- terhin ist der Soldat bereits in der vorangegangenen Woche (44. KW) auffällig geworden. Am 02.11.2017 hat der entsprechende Soldat im Rahmen einer Politischen Bildung in der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg die Äußerung „Afrikaner haben keine Menschenwürde“ getätigt.	SAZ	Disziplinarmaß- nahme (Verweis)	JA	NEIN	NEIN	JA
140	16- Nov- 17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Am 10.10.2017 erfolgte der Hin- weis des MAD an den Disziplinar- vorgesetzten, dass gegen den be- troffenen Soldaten gem. § 1 Abs 1 MADG Ermittlungen eingeleitet wurden. Der Soldat soll in seiner Teileinheit durch Sprüche aufgefal- len sein, wie z. B. „Die dummen Ausländer nehmen uns die Arbeits- plätze weg.“ Des Weiteren sind in seinem Facebook-Profil Bilder auf- getaucht, die eine Sympathie mit dem rechtsextremen Spektrum nahe- legen.	SAZ	Soldat war als „Be- troffener“ im Rah- men der Meldung angegeben, er war jedoch nur der im Tenor der Meldung genannte Soldat, welcher dem Zug- führer den Sachver- halt meldete.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
141	16- Nov- 17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 13.11.2017 wurde dem Zugfüh- rer durch einen Soldaten gemeldet, dass auf dem Facebook-Profil des Beschuldigten eine Rechtsrockband abgebildet sei. Genauer gesagt han- delt es sich um die indizierte deut- sche Rechtsrockband „Sleipnir“. Das Facebook-Profil war bis zum jetzigen Zeitpunkt für jeden öffent- lich zugänglich.	BS	Abgabe an die StA und an den MAD; disziplinare Ermitt- lungen eingeleitet; durch die Staatsan- waltschaft wurde am 05.03.2018 die Einstellung mitge- teilt.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
142	17- Nov- 17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Betroffener Soldat wird beschuldigt, am Vormittag des 06.07.2017 in der Öffentlichkeit den Hitlergruß ge- zeigt zu haben, was von einer vor- beifahrenden Polizeistreife wohl di- rekt gesehen wurde.	SAZ	Disziplinarbuße vollstreckt.	NEIN	NEIN	NEIN	JA

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
143	17- Nov- 17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Auf einem dienstlichen Laufwerk wurden Bildaufnahmen aus Konzentrationslagern aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges entdeckt, hierbei handelt es sich um drastische Darstellungen der Holocaustopfer. Die Bildaufnahmen sind als dokumentarisch und nicht als verherrlichend zu bewerten. Im gleichen Ordner des Laufwerks fand sich jedoch auch die Videodatei „2008 Herbert Pitlik Das Sonderkommando in Auschwitz“, welche als Leugnung des Holocaust anzusehen ist. Die Ermittlungen zum Sachverhalt haben ergeben, dass die o.a. Dateien durch einen Mannschaftssoldaten bereits zu einem nicht mehr genau zu bestimmenden Zeitpunkt vor März 2017 auf das Laufwerk geladen wurden, um einen Vortrag im Rahmen der Politischen Bildung vorzubereiten. Der Soldat wollte aus freien Stücken eine Unterrichtung zum Thema „Konzentrationslager“ halten.	SAZ	Tatverdacht hat sich nicht bestätigt; keine Maßnahmen eingeleitet.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
144	17- Nov- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Der Soldat soll am 30.10.2017 eine Textpassage des Liedes „Auf nach Walhall“ der Band Sturmwehr gepostet haben. Die Band wird dem rechten Spektrum zugeordnet. Am 13.10.2017 soll er eine Textpassage des Liedes „Gott mit uns“ der Band Kategorie C gepostet haben. Diese Band wird ebenfalls dem rechten Spektrum zugeordnet. Am 29.09.2017 soll er eine Textpassage des Liedes „Wohin geht die Zeit“ der Band Frontalkraft gepostet haben. Diese Band wird ebenfalls dem rechten Spektrum zugeordnet. Am 24.09.2017 postete er den Wahlschein zur Bundestagswahl 2017. Auf diesem Bild ist deutlich sein Finger zu sehen, der auf die NPD deutet. Kommentiert hat er dies mit: „Die Nacht neigt sich dem Ende und unsere Flamme führt zur langersehnten Wende“. Am 08.05.2017 postete er ein Bild, auf welchem vermutlich ein deutscher Soldat des Zweiten Weltkrieges zu sehen ist, der ein Gewehr auf ein kleines Mädchen richtet. Am 17.03.2017 änderte er sein Profilbild. Hier war dann ein Bild zu sehen, auf welchem er einen schwarzen Pullover trägt, der die Aufschrift trägt: „Defend Europe“. Ferner hat er diverse Bands, Personen und Gruppierungen geliked, welche dem rechten Spektrum zuzuordnen sind.	SAZ	Sofortiges Verbot zum Umgang mit Waffen und Munition; Einleitung Entlassungsverfahren; der Anfangsverdacht konnte nicht bestätigt werden.	Nein	Nein	Nein	JA

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
145	20- Nov- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 17.11.2017, ca. 09:00 Uhr, ent- deckte ein Soldat zwischen dem 1. und 2. Stock ein Hakenkreuz, wel- ches in den Holzhandlauf der Treppe geritzt worden war.	Unbe- kannt	Der Täter konnte nicht ermittelt wer- den.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
146	21- Nov- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 20.11.2017 meldete ein Lehr- gangsteilnehmer die Entdeckung ei- nes fein eingeritzten Hakenkreuzes auf einer Pinnwand im 1. Stockwerk des Gebäudes.	Unbe- kannt	Der Täter konnte nicht ermittelt wer- den.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
147	24- Nov- 17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Ein Soldat wird verdächtigt, der Reichsbürgerbewegung nahe zu ste- hen oder mit dieser zu sympathisie- ren. Am Montag, dem 20.11.2017, führte der Soldat mit dem Zugführer ein Gespräch, da er sich einen Dienst in der Bundeswehr aufgrund seiner politischen Überzeugung nicht mehr vorstellen kann. In einem Nebensatz fiel die Bemerkung: „Sie wissen ja, dass es seit 1918 auf dem deutschen Staatsgebiet keinen legiti- men Staat mehr gibt.“	SAZ	MAD eingeschalt- et; WDA 1. Pan- zerdivision prüft Aufnahme von Vorermittlungen.	JA	NEIN	NEIN	JA
148	28- Nov- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Gemäß Meldung der Polizei ergab sich folgender Sachverhalt: die Per- son erhielt in der Nacht vom 21.10.2017 auf den 22.10.2017 Hausverbot in einer Diskothek. Sie kam dem Verbot nicht nach, wodurch die Polizei hinzugezogen wurde. Den Polizeibeamten gegen- über verhielt sich Person unkoopera- tiv. Im weiteren Verlauf tätigte sie, als Antwort auf den Hinweis des un- gebührlichen Verhaltens als Soldat, die Aussage: „Was interessiert mich euer Scheiß-Deutschland?!“	SAZ	Es hat sich kein Diensvergehen be- stätigt; es wurde am 12.02.18 von Disziplinarmaßnah- men abgesehen.	JA	NEIN	NEIN	JA
149	01- Dez- 17	Volkshetze (§ 130 StGB)	Im Zuge von disziplinareren Ermitt- lungen zu einem anderen Sachver- halt wurde am 30.11.2017 der Chat- verlauf aus einer WhatsApp-Gruppe offen gelegt. Hierbei wurde das Pos- ting eines YouTube-Links vom 13.10.2017 um 18:52 Uhr entdeckt. Es handelt sich hierbei um das HJ- Lied „Unsere Fahne flattert uns vo- ran.“ Auf dem Titelbild des Videos ist klar ein Hakenkreuz erkennbar. Der Soldat kommentierte den Link mit: „bitte meldet mich nicht“, so- wie mit vier lachenden Emojis.	SAZ	Entlassungsverfah- ren wurde eingelei- tet und soll noch im März 2018 erfol- gen.	JA	NEIN	NEIN	JA
150	07- Dez- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 04.12.2017 im Rahmen der tra- ditionellen Barbarafeier soll ein be- trunkener Soldat angeblich aufge- standen sein, um dann den Hitler- gruß zu zeigen. Dies wurde offenbar nur durch drei Soldaten bemerkt.	SAZ	Am 18.12.2017 Antrag auf Einlei- tung eines gericht- liches Disziplinar- verfahrens bei WDA 10. Panzerdi- vision gestellt; am 18.12.2017 Abgabe an StA; 28.02.2018 Absicht der StA Einstellung Verfah- ren wegen wider- sprüchlicher Zeu- genaussagen.	JA	NEIN	JA	entfällt

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
151	08- Dez- 17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Am 28.11.2017 wurde der derzeitige Disziplinarvorgesetzte von der Poli- zei Niederbayern telefonisch infor- miert, dass über einen Reserve- dienstleitenden Offizier „ausrei- chende Erkenntnisse vorliegen, dass er der Reichsbürgerbewegung nahe- steht und aufgrund dessen die Ver- fassungstreue überprüft werden muss.“ Das Schreiben der Polizei ging am 04.12.17 in der Einheit ein.	RDL	RDL mit Wirkung zum 13.12.2017 nach § 75 Abs. 1 Ziffer 9-SG entlas- sen; Ermittlungen Verband sind abge- schlossen; Absicht Verband den RDL aus der Beorderung zu nehmen und Sperrvermerk zu erwirken; Ermitt- lungen MAD dau- ern an.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
152	08- Dez- 17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Der beschuldigte Soldat hat am 07.12.2017 um 13:23 Uhr einen Beitrag auf Facebook mit folgenden Inhalt geteilt: „Wenn das selbst die Politiker aussprechen frage ich mich warum wir überhaupt noch Steuern zahlen. Ist ja somit gar nicht legitim. Zudem unterstützt man dadurch den politischen Irrsinn in dieser illegalen BRD. DEUTSCHLAND STATT BRD. Kräftig teilen damit die Schlafschafe endlich mal zu Wölfen werden und diesem System Einhalt gebieten.“	SAZ	Ermittlungen WDA Luftwaffentruppen- kommando abge- schlossen; gericht- liches Disziplinar- verfahren wird nicht eingeleitet; Einfache Diszipli- narmaßnahme er- folgt durch näch- sten Disziplinarvor- gesetzten.	JA	NEIN	JA	JA
153	12- Dez- 17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Am 26.10.2017 hat sich ein Soldat in einem anonymen Fragebogen auf- fällig geäußert. So schrieb er auf die Frage nach seiner Staatsbürgerschaft in Großbuchstaben „REINPREU- SISCH DEUTSCH“ auf den Frage- bogen. Auf die Frage, welche Spra- che im Elternhaus gesprochen werde, schrieb er erneut in Groß- buchstaben „PREUSISCH“.	SAZ	Ermittlungen WDA dauern noch an; MAD wurde infor- miert und konnte nach Prüfung kei- nen rechtsextremen Hintergrund fest- stellen; die Vorprü- fung ergab, dass eine Entlassung derzeit nicht mög- lich ist.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
154	13- Dez- 17	Volkshetze (§ 130 StGB)	Der Soldat hat - im Schlaf - in der Nacht vom 06.12.2017 zum 07.12.2017 gegen 24:00 Uhr auf der Stube, während des Truppenübungs- platzaufenthaltes, Parolen verfas- sungsfeindlicher Organisationen ge- äußert sowie damit den öffentlichen Frieden gestört. Es besteht der Ver- dacht einer schuldhaften Dienstver- letzung und einer Straftat.	SAZ	Dienstvergehen konnte nicht festge- stellt werden.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
155	14- Dez- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Zwei Soldaten werden verdächtigt, in einer Wohngemeinschaft mehr- fach Kennzeichen verfassungswidri- ger Organisationen verwendet zu haben. Die Soldaten waren dabei vermutlich meistens betrunken. Es wurde die Hakenkreuzflagge getra- gen und dabei „Sieg Heil“/„Heil Hitler“ gerufen. Außerdem wurde rechtsradikale Musik gehört.	SAZ	Antrag auf Entlas- sung nach § 55 Abs. 5 SG gestellt.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
				SAZ	Antrag auf Entlas- sung nach § 55 Abs. 5 SG gestellt.	NEIN	NEIN	NEIN	JA

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat	Soldat	Soldat hat	noch im Dienst?
						hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	wurde als Ausbilder eingesetzt	als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
156	15- Dez- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 15.12.2017 meldete ein Ange- stellter folgenden Sachverhalt: Am Abend des 12.12.2017 besuchte der Angestellte einen Nachbarn. Als er das Gelände betrat, wurde er aus ei- ner Gruppe heraus mit dem Ruf „Sieg Heil!“ begrüßt. Mindestens eine Person aus dieser Gruppe ist Soldat. Der Beschuldigte erklärte sinngemäß, dass er für sein Vater- land kämpfe und nicht für „Merkel- land“.	SAZ	Abgabe StA; Er- mittlung WDA Luftwaffentruppen- kommando; Ermitt- lungen noch nicht abgeschlossen.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
157	15- Dez- 17	Unzulässige politi- sche Betätigung (§ 8,15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Die beschuldigte Person ist nach- weislich Mitglied der Identitären Bewegung und hat an einer entspre- chenden Kundgebung teilgenom- men. Weiterhin hat die beschuldigte Person bei einer Befragung durch den MAD zugegeben, immer noch Teil dieser Bewegung zu sein.	FWD	Entlassung nach Kündigung des Be- schuldigten, des- halb keine diszipli- nare Ahndung.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
158	18- Dez- 17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Die beschuldigte Person hat sich am 27.06.2017 gegen 22:00 Uhr rassis- tisch geäußert.	SAZ	Es wurde ein Dienstvergehen festgestellt und die Abgabe an die StAt durchgeführt; der Soldat wird weiter- hin eingesetzt.	JA	JA	JA	JA
159	20- Dez- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Besuch einer durch den Verfas- sungsschutz beobachteten Moschee durch einen Unteroffizier ohne Por- tepee.	SAZ	Die Ermittlung des MAD hat ergeben, dass der Soldat sich nicht an extremisti- schen Bestrebun- gen beteiligt/solche Bestrebungen un- terstützt. Darüber hinaus sind im Zuge der Ermitt- lungen keine Tatsa- chen bekannt ge- worden, die auf ein Dienstvergehen hinweisen - Ver- fahren eingestellt.	NEIN	NEIN	JA	JA
160	21- Dez- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Im Zuge disziplinarer Ermittlungen in anderer Angelegenheit wurde am 20.12.2017 aufgedeckt, dass ein Ausbilder am 14.12.2017 gegen 22:30 Uhr innerhalb der Kaserne, in Zivil und vermutlich unter Alkohol stehend, den Gruß eines Rekruten mit den Worten „Heil Hitler!“ erwi- dert haben soll.	SAZ	Verbot der wei- teren Tätigkeit in der Ausbildung/Umgang mit Rekruten; Einleitung einer Spannungsverset- zung.	NEIN	NEIN	NEIN	JA

	Melde- datum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte wei- terhin Zu- gang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorge- setzter weiterhin Befehle er- teilt	noch im Dienst?
						JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
161	28- Dez- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Dem Soldaten wird vorgeworfen, in der Nacht vom 24.12.2017 auf den 25.12.2017 im Auslandseinsatz, 1. gegen 23:30 Uhr Ortszeit in der als Gemeinschaftsraum genutzten Hütte im Außenbereich gegenüber einem Stabsunteroffizier in Anwe- senheit dreier Uffz mit Portepee die Grußformel „Sieg Heil!“ verwendet zu haben und 2. gegen 00:30 Uhr Ortszeit im un- mittelbar an den Außenbereich an- grenzenden Bereitschaftsraum zwei ihm zu diesem Zeitpunkt unterste- henden Stabsunteroffizier sowie ei- nem Oberstabsgefreuten wörtlich, mindestens aber sinngemäß befoh- len zu haben, „einen ordentlichen Gruß“ wie „Heil Hitler!“ abzuge- ben.	SAZ	Nach Abschluss Ermittlungen wurde die beson- dere Auslandsver- wendung für den Soldat am 29.12.2017 been- det; Vorgang wurde an die StA abgegeben; im Üb- rigen wurde Vor- gang an die zustän- dige WDA beim Kommando Sani- tätseinsatzunter- stützung weiterge- leitet.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
162	28- Dez- 17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des de- mokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94- 100a StGB)	Am 19.12.2017 entdeckte ein Ar- beitnehmer der Truppenküche am Tower-Gehäuse seines APC in der Truppenküche ein mit Kreide ange- brachtes Symbol. Dabei handelte es sich um zwei Runen, die das SS- Zeichen bildeten.	Arbei- neh- mer(in) (Bw)	Der Täter konnte nicht ermittelt wer- den	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

Anlage 2

zu Parlamentarischen Staatssekretär bei der Bundesministerin der Verteidigung Silberhorn

1980027-V21 vom 5. April 2018

IfdNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Soldat hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt?	Soldat hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treupflicht bewertet?
					JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN		JA/NEIN	JA/NEIN
1	18.01.16	Gegen den Soldat liegt von Amts wegen eine Anzeige wegen § 241 StGB (Bedrohung) vor. Er soll am 27.08.2015 (genauere Zeitangabe fehlt) mit einem Fahrzeug (VW) und einer auf der Motorhaube befestigten Reichskriegsflagge an einer Flüchtlingsunterkunft in 17111 KLETZIN vorbeigefahren sein und machte eine Gestik mit der Hand, die das Durchschneiden der Kehle darstellte. Die Asylbewerber seien in Panik verfallen und hätten den Einzug verweigert. Der Soldat wurde von der Polizei vor Ort noch mit Flagge und KFZ angetroffen.	SAZ	vorzeitige Entlassung gem. § 55 Abs 5 SG	NEIN	NEIN	NEIN	2 Monate	JA	JA
2	26.01.16	Ein Karriereberater eines Karriere-Centers der Bw hat sowohl rechtsextremes Gedankengut als auch rechtsextremes Bildmaterial auf seinem Facebookprofil verbreitet.	BS	Ausübung des Dienstes seit 15.02.2016 untersagt. WDA ermittelt weiter.	NEIN	NEIN	NEIN	offen	NEIN	NEIN
3	05.02.16	Ein Soldat wurde von der Polizei auf dem Gelände eines Asylantenheims festgenommen, weil er auf dem Gelände „Heil Hitler“ Parolen von sich gegeben haben soll. Die zivile Sicherheitsfirma auf dem Gelände hat die Polizei informiert. Der Staatsschutz ermittelt wegen Verstoß gegen §86A StGB und wegen Hausfriedensbruch.	SAZ	Abgabe StA, Einleitung WDA, Aussetzung disziplinarer Ahndung bis Abschluss der o.g. Maßnahmen, Verfahren läuft noch.	NEIN	NEIN	NEIN	Dienstzeitende (DZE) 31.12.2017	NEIN	JA
4	12.02.16	Der Soldat teilte am 8.2.2016 bei Facebook in seinem Namen einen Beitrag eines anderen Nutzers, der Inhalte gegen die Freiheitlich demokratische Grundordnung postet. Darin wird u.a. Bezug genommen zu einem „... völlig illegitimen Staat [gemeint ist Deutschland]...“, eine Republik, die „seit 70 Jahren einen Schuldskult am Leben hält, der zahllosen Deutschen das Selbstbewusstsein raubt“. Außerdem sei es „Zeit für ein neues, freies, nationales Deutschland, welches die eigenen Leute an erste Stelle stellt ...“. Er gibt in seinem Profil als Arbeitsgeber die Bundeswehr an.	FWD	Abgabe an StA; Entlassung.	NEIN	NEIN	NEIN	1 Monat	JA	JA

IfdNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Soldat hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt?	Soldat hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
					JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN		JA/NEIN	JA/NEIN
5	15.02.16	Der Soldat hat am 25.01.2016 einen auf Facebook veröffentlichten Nachrichtenartikel bezüglich einer durch einen Flüchtling begangenen Ordnungswidrigkeit wie folgt kommentiert und zumindest bis zum 27.01.2016 online belassen.: „Ich bin lieber braun und stehe zu meinem Vaterland als so ein absolut verblödeter willkommens winker.“, „Grenzen sofort schließen alle illegalen Einwanderer oder die sogenannten Flüchtlinge sofort abschieben. Das Geld was aufeinander für die Affen da ist sollte lieber unseren eigenen obdachlosen oder Rentnern zu gute kommen da War nie Geld für da aber auf einmal können wir alle durch füttern? Der grosse knall wird kommen u das sehr sehr bald.“ Am 31.01.2016 kommentierte der Soldat einen weiteren auf Facebook veröffentlichten Nachrichtenartikel bezüglich eines mutmaßlich straffälligen Arabers in einer für alle Facebook-Mitglieder öffentlichen Diskussion: „Irgendwann wird auch das kriminelle Regierungspack merken das die Integration für dieses Gesoche voll in die Hose gegangen ist und dieses ungeziefer nur unsere Geld will. (...)“ sowie „Wieder ein so genannter bedauerlicher Einzelfall hahahahaha hahaha Abschieben dieses pack“. Auf dem Profil des Soldaten ist der Arbeitgeber Bundeswehr offen zu erkennen gewesen.	SAZ	Keine. Soldat wurde regulär mit Ablauf des 30.09.2016 aus der Bundeswehr entlassen. Soldat wurde durch das Landgericht Detmold wegen Volksverhetzung zu einer Geldstrafe in Höhe von 150 Tagessätzen verurteilt. Die Entscheidung ist seit dem 08.09.2017 rechtskräftig. Das gerichtliche Disziplinarverfahren wurde am 24.08.2016 eingeleitet. Gemäß § 126 Abs. 2 Wehrdisziplinarordnung werden zurzeit zwei Prozent des jeweiligen Ruhegehalts einbehalten.	NEIN	NEIN	NEIN	7 Monate	NEIN	NEIN
6	15.02.16	Am Abend des 10.02.2016 gegen 22:14 Uhr versandte ein Soldat von seinem Mobiltelefon in die WhatsApp-Gruppe seiner Teileinheit ein Bild von einem farbigen Jungen mit der Bildunterschrift „Das ist Matubo, sein Schulweg beträgt täglich 3 Stunden. Spende jetzt 5€ und wir kaufen eine Peitsche und garantieren, dass der faule Nigger es in 8 Minuten schafft.“ Der Soldat wurde vom Disziplinarvorgesetzten vernommen und hat das Versenden des Bildes gestanden.	FWD	Disziplinarbuße i.H.v. 500 Euro	JA	NEIN	NEIN	9 Monate	JA	JA
7	16.02.16	Nach Bekannt werden und Ermittlungen durch den Disziplinarvorgesetzten am 16.02.2016 wurde festgestellt, dass der Tatbestand, das Anbringen eines spiegelverkehrten Hakenkreuzes auf der Kapuze der Feldjacke, mittels Kugelschreiber am 15.02.2016 durch einen Soldaten getätigt wurde.	FWD	Strenger Verweis	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	JA

IfdNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Soldat hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt?	Soldat hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
					JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN		JA/NEIN	JA/NEIN
8	23.02.16	Am 14.02.2016 hat ein Rekrut ein Bild mit NS-Hintergrund in einem WhatsApp Chat gepostet. Dieses Bild zeigt zwei Soldaten in SS-Uniform mit SS-Symbolen und Hakenkreuz. Unter den Soldaten ist der Slogan: „Deutsche Jugend - Meldet sich zum Freiwilligendienst“ abgedruckt.	SAZ	Abgabe an StA; MAD informiert; fristlose Entlassung nach §55 Abs. 5 SG	NEIN	NEIN	NEIN	2 Monate	JA	JA
9	24.02.16	Der Beschuldigte hat sich in einem Schreiben an das Finanzamt durch Fragestellungen und Forderungen nach Legitimationen wie z.B.: notarielle Beglaubigung der Gründungsurkunde des Staates usw. als „Reichbürger“ dargestellt. Vermutet wird hier der beabsichtigte Widerspruch der Forderungen der Gebühreneinzugszentrale ARD und ZDF. Das Finanzamt hat in einem Schreiben an die Frau Bundesministerin der Verteidigung am 11.02.2016 darauf aufmerksam gemacht.	SAZ	gerichtl. Disziplinarverfahren eingeleitet; Soldat wurde mit Ablauf des 30.09.2017 aus der Bundeswehr entlassen.	JA	NEIN	NEIN	19 Monate	NEIN	NEIN
10	26.02.16	Ein RDL war aufgrund freiwilliger Meldung seit dem 1. November 2015 zur Unterstützung der Flüchtlingshilfe in einem Registrierungszentrum eingesetzt. Der RDL ist Wahlkreiskandidat des regionalen AfD-Verbandes. Am 18. Februar 2016 gab er in seiner Funktion als Kandidat außerhalb des Dienstes ein Interview mit folgenden Aussagen: „Dem Flüchtling ist es doch egal, an welcher Grenze, an der griechischen oder an der deutschen, er stirbt“ und „Wozu ist eine Waffe da, wenn nicht zum Schießen“.	RDL	Verweis	NEIN	NEIN	NEIN	1 Monat (15.03.2016) nach Abschluss der disziplinarischen Ahndung vorzeitige Beendigung des ResDL gem. § 75 Abs.1 Ziffer 7 SG	JA	NEIN

IfdNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Soldat hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt?	Soldat hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
					JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN		JA/NEIN	JA/NEIN
11	29.02.16	Am 18.02.2016 von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr tätigte der Soldat gegenüber einem anderen Soldaten folgende Äußerungen: 1. Er hat dem Soldaten eindringlich geraten, das Buch „Mein Kampf“ zu lesen, um zu verstehen, wie das System Bundeswehr und Bundesrepublik funktionieren würden. 2. Er äußerte gegenüber dem Soldaten, dass unsere Bundeskanzlerin Angela Merkel jüdischen Glaubens wäre. Er forderte den Soldaten energisch auf, darüber nachzudenken, ob das für ihn nicht auch alles im Zusammenhang stünde und dem einzigen Ziel dienen würde, die „deutsche Rasse zu kastrieren“. 3. Darüber hinaus forderte er den Soldaten auf, den Einsatz in Afghanistan in Frage zu stellen und darüber nach zu denken, wofür dort überhaupt Kameraden sterben müssen.	BS	Gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet; noch kein Hauptverhandlungstermin.	NEIN	NEIN	NEIN	offen	offen	offen
12	10.03.16	Am 11.03.15 gegen 23.30 Uhr befanden sich zwei Soldaten der Einheit in zivil nach einem Verabschiedungsabend des Zuges nach Dienst an einem Hauptbahnhof. Mit mehreren Personen hatte einer der beiden Soldaten bei Durchqueren der Unterführung des Bahnhofs und weiter oben auf dem Bahnhofsgelände Streitereien und Streitgespräche, bis eine Person auf die Provokationen des Soldaten ansprang. Der zweite Soldat alarmierte eine zufällig in einem Streifenwagen erscheinende Polizeistreife, die die Kontrahenten endgültig trennte. Trotzdem beschimpfte der vermeintlich streitsüchtige Soldat weiterhin willkürlich die umstehenden Personen und stieß dabei vermutlich eine volksverhetzende Aussage aus. Der Soldat wurde durch die Polizeistreife in Gewahrsam genommen.	FWD, SAZ	Einstellung des amgerichtl. Verfahrens gegen Zahlung eines Geldbetrages von 300 Euro. Der Disziplinarvorgesetzte hat am 11.10.2016 eine Absehensverfügung unter Feststellung eines Dienstvergehens gegen den Soldaten ausgesprochen. Ausdrücklichen Hinweis durch PersB-Stelle erteilt.	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
13	15.03.16	Am 15.03.2016 befuhr der Soldat mit seinem Dienst-Kfz eine BAB. Gegen 10:30 Uhr hielt o.g. auf einem Rastplatz, um eine Pause zu machen. Als er wieder zu seinem Dienst-Kfz kam, bemerkte er, dass sowohl in die Fahrer- als auch in die Beifahrertür jeweils ein Hakenkreuz eingekratzt war.	SAZ	Entfällt, da Soldat nur Meldender, nicht Beschuldigter	JA	JA	JA	DZE	NEIN	NEIN

IfdNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Soldat hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt?	Soldat hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
					JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN		JA/NEIN	JA/NEIN
14	17.03.16	In der Nacht vom 11.03.2016 auf den 12.03.2016 hat ein Rekrut angeblich Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen vor einer Notunterkunft für Flüchtlinge angebracht. Er wurde daraufhin erkenntnisdienlich behandelt und es wird ihm ein Verstoß gegen §86a StGB zur Last gelegt. In Verbindung damit ist der §7 i.V.m. §17(2) SG betroffen.	FWD	vorzeitige Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	4 Monate	JA	NEIN
15	22.03.16	Eine Schülerpraktikantin, die im Februar 2016 ein Praktikum in einer militärischen Dienststelle absolvierte, erklärte in ihrem Praktikumsbericht, dass während dieser Zeit im täglichen Dienstbetrieb rechtsextremistische und fremdenfeindliche Äußerungen bzw. Witze getätigt wurden. Diese sind in dem Bericht als Zitate aufgeführt. In einem Anschreiben der Lehrerin der erwähnten Schülerin, welches direkt an die Dienststelle übersandt wurde, werden die unter E. erwähnten drei Soldaten der o.g. Einheit namentlich erwähnt.	FWD, SAZ, SAZ	Absehensverfügung; Strenger Verweis (auf Bewährung); Strenger Verweis (auf Bewährung).	JA NEIN NEIN	NEIN JA JA	NEIN JA JA	DZE DZE DZE	NEIN NEIN NEIN	NEIN NEIN NEIN
16	30.03.16	Am 24.03.2016 um 23:05 Uhr haben vier Soldaten in zivil und außer Dienst in einem Privat-KFz die Kaserne verlassen. Während das KFz den Torposten passierte, streckte der Beifahrer die Hand zum Hitlergruß aus dem Wagen und rief dem Torposten „Sieg Heil“ zu.	SAZ	Abgabe WDA 10. Panzerdivision; Abgabe StA; Strafrechtliche Maßnahmen sind ergangen, genaue Art nicht bekannt, da Soldat inzwischen ausgeschieden ist.	JA	NEIN	NEIN	offen	offen	offen
17	31.03.16	Der Soldat wurde vom zuständigen Staatsschutz zum 31.03.2016 vorgeladen, um sich zum Sachverhalt der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB zu äußern. Der Soldat hat den Termin wahrgenommen, jedoch die Aussage verweigert.	SAZ	Vorzeitige Entlassung; Strafbefehl 2.000 Euro.	NEIN	NEIN	NEIN	12 Monate	JA	JA

IfdNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Soldat hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt?	Soldat hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
					JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN		JA/NEIN	JA/NEIN
18	31.03.16	1. Der Soldat wird verdächtigt zu einem bisher unbestimmten Zeitpunkt in der Kaserne in seinem Büro in Gegenwart Dritter einen nicht anwesenden Untergebenen als „Material-Hitler“ bezeichnet zu haben. 2. Derselbe Soldat wie in 1. wird verdächtigt, im Februar 2016 in der Kaserne in einem Flurgespräche mit einem Untergebenen mit Adolf Hitler verglichen zu haben. In der Vernehmung des Untergebenen gibt dieser an, folgend angesprochen worden zu sein: „Ich weiß an wen sie mich erinnern: Hitler!“. 3. Derselbe Soldat wird verdächtigt, im Jahr 2014 am Abend nach einer Veranstaltung geselliger Art auf der Brigadetübung Haffschild II im Unterkunftsgebäude der Kompanie den Unteroffizier vom Dienst (UvD) im UvD-Zimmer folgend angesprochen zu haben: „Ich gebe ihnen 30 Sekunden um das Zimmer zu verlassen. Sie müssen meinen Befehl befolgen. Sie sind schließlich mein Sklave.“. Der Soldat war zum Zeitpunkt des Ausspruchs alkoholisiert.	SAZ	1. Abgabe an die StA am 31.03.2016 gemäß Aufforderung der WDA; 2. befristete Einbindung des Soldaten vom Dienstposten als Teileinheitführer; Abgabe an die StA. 3. Abgabe an die StA; Absehensverfügung durch Divisionskommandeur; keine Änderungen, Verfahren abgeschlossen.	JA	Nein, nach Absehensverfügung ja	Nein, nach Absehensverfügung ja	DZE	NEIN	NEIN
19	31.03.16	Der Soldat hat am Wochenende (26./27.03.2016) folgendes in seinem Account eingestellt: schwarz/weiß Fotografie eines Soldaten (Nationalität nicht erkennbar) mit Maschinengewehr (MG 3 möglich) im Anschlag, Mündung in Richtung Bildbetrachter, darunter Schriftzug (zum Bild gehörend / Zitat): „Das schnellste deutsche Asylverfahren, lehnt bis zu 1400 Anträge in der Minute ab!“	SAZ	Verfahren eingestellt, da Dienstvergehen nicht nachgewiesen werden konnte; Einstellung durch StA gemäß § 170 Abs. 2 StPO wg. mangels eines hinreichenden Tatverdachts.	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
20	07.04.16	Am 05.04.2016 sagte der seit dem 04.04.2016 eingestellte Soldat (1) zu Flieger (2) in der Truppenküche „Ihr Schwarzköpfe gehört hier nicht her“. Anwesend waren zum Tatzeitpunkt auch Soldat (3) und Flieger (4).	SAZ	Keine, da die Ermittlungen kein Dienstvergehen nachweisen konnten.	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN

IfdNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Soldat hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt?	Soldat hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
					JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN		JA/NEIN	JA/NEIN
21	11.04.16	Am 29.03.2016 spielte ein Soldat in einer gastronomischen Einrichtung an einem Spielautomaten. Laut Aussage einer namentlich nicht bekannten Person soll der beschuldigte Soldat laut die Worte „Sieg Heil“ in Richtung zweier ebenfalls anwesender Personen, augenscheinlich asiatischer Abstammung, gerufen haben. Er soll des Weiteren eine der beiden Personen mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen haben. Bei einer darauf folgenden verbalen Auseinandersetzung schlug eine der beiden Personen mit einer Bierflasche auf den Kopf des Soldaten ein. Die beiden unbekannt Personen verließen anschließend den Tatort. Der Soldat trug eine stark blutende Kopfwunde davon und wurde mit Rettungstransportwagen in ein Unfallkrankenhaus gebracht. Er war alkoholisiert.	SAZ	Abgabe an StA; WDA führt Vorermittlungen zum gerichtl. Disziplinarverfahren; Urteil des Amtsgerichts Tiergarten zu einer Geldstrafe in Höhe von 65 Tagessätzen; Soldat hat Berufung eingelegt.	JA	NEIN	NEIN	offen	offen	NEIN
22	21.04.16	Am 27.01.2016 erkundigte sich ein Soldat (1) nach der Herkunft eines Soldaten (2) aufgrund dessen asiatischen Aussehens. Soldat (2) äußerte, dass seine Mutter aus Thailand stamme. Hierauf fragte nun Soldat (1), ob die Mutter des Soldaten (2) gekauft wäre. Soldat (1) erkannte sein Fehlverhalten direkt nach der Äußerung und entschuldigte sich unmittelbar bei Soldat (2) sowie zwei Tage später erneut im Beisein der Vertrauensperson. Soldat (2) wandte sich am 12.03.2016 wegen dieses Sachverhalts mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages.	BS	Disziplinarbuße i.H.v. 500 Euro auf Bewährung; Abgabe an die StA erfolgt.	JA	JA	JA	DZE	NEIN	NEIN
23	22.04.16	Nach Ende der Ratssitzung im Stadtrat zeigte ein Reservist in der Öffentlichkeit den Hitlergruß in Richtung einer Gruppe von Stadtverordneten. Es befanden sich ca. 15 Anwesende im Vorraum zum Ratssaal auf dem Weg zum Ausgang. Er stand mit militärisch zusammengezogenen Hacken mit Blickrichtung zur Gruppe, welche sich in entgegengesetzter Richtung zum Aufzug befand und hob deutlich mehr als 1 Sekunde den rechten Arm ausgestreckt - auf Schulterhöhe - hoch.	RDL	Nein, da zur Tatzeit der RDL in keinem Dienstverhältnis (Wehrübung) stand. (Reservist ist unbeordert)	NEIN	NEIN	entfällt	entfällt	entfällt	NEIN

IfdNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Soldat hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt?	Soldat hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
					JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN		JA/NEIN	JA/NEIN
24	28.04.16	Am 28.4.2016 wurde Stabszugführer einer Teileinheit die Vorladung zu einem Soldaten vom der zuständigen Staatsschutzdienststelle übermittelt. In der Vorladung ist beschrieben, dass dem Soldaten Volksverhetzung gemäß §130StGB i.V.m Aufruf zu Straftaten und Verdacht auf Beleidigung, bei der Social Media Plattform Facebook vorgeworfen wird.	unbekannt	Absehen von einer Disziplinarmaßnahme; Amtsgericht verhäng Geldbuße (vierstelliger Betrag); keine Erstverpflichtung; Soldat schied als FWD aus dem Dienstverhältnis aus.	JA	nicht bekannt	JA	DZE	NEIN	NEIN
25	11.05.16	Der MAD unterrichtete die Einheit am 01.07.2014 darüber, dass gegen den Soldaten wegen des Verdachts der Betätigung für eine vom Verfassungsschutz beobachtete Organisation ermittelt werde. Die Ermittlungsergebnisse ergaben, dass der Beschuldigte Mitglied sowie Abgeordneter der Wählergemeinschaft „Schöneres Strاسبurg“ sei und diese durch den Verfassungsschutz überwacht werde. Der Soldat wurde als Extremist eingestuft. Der Beschuldigte beendete darauf seine Mitgliedschaft zum 15.01.2015 aus der Interessengemeinschaft „Schöneres Strاسبurg“. Am 25.04.2016 nahm die zuständige Wehrdisziplinaranwaltschaft Vorermittlungen nach § 92 Abs. 1 WDO auf.	SAZ	Keine, da Bestätigung des Vorwurfes nicht nachgewiesen werden konnte. Es wird weiterhin auf das Ermittlungsergebnis des Bundesamts für den Militärischen Abschirmdienst gewartet	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
26	20.05.16	Ein Soldat soll im Zuge der Grundausbildung fremdenfeindliche Äußerungen getätigt haben. Zudem habe er in seiner dienstlichen Unterkunft am 12.05.2016 Musik gehört, die der Gruppe „Landser“ mit dem Titel „Afrika Lied“ zuzuordnen sei. Nach Aufnahme der disziplinarischen Ermittlungen reichte der Soldat am 20.05.2016 eine schriftliche Kündigung aus privaten Gründen ein. Am selben Tag wurde ein Entlassungsverfahren eingeleitet.	FWD	Entlassung auf eigenen Wunsch; Soldat wurde am 21.05.2016 entlassen.	NEIN	NEIN	NEIN	1 Woche	JA	NEIN

IfdNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Soldat hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt?	Soldat hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
					JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN		JA/NEIN	JA/NEIN
27	26.05.16	In einem Pausengespräch soll Soldat (1) die Worte „Sieg Heil“ verwendet haben. Im Anschluss soll er sich beleidigend über den Soldat (2) geäußert haben. Soldat (1) habe behauptet, dass Soldat (2) nur blinde und behinderte Frauen nähmen. Soldat (2) meldete den Vorfall direkt bei der Polizei, obwohl er sich davor in anderen Belangen unbefangen an seine militärischen Vorgesetzten wandte. In seiner Vernehmung äußerte Soldat (2), er habe durch die Anzeige bei der Polizei vermeiden wollen, dass Soldat (1) disziplinar für seine Aussagen geahndet wird. Eine persönliche Antipathie des Soldat (2) gegenüber Soldat (1) ist wahrscheinlich, da Soldat (2) im Vorfeld des angezeigten Vorfalles von Soldat (1) wegen mangelhaften soldatischen Auftretens getadelt wurde. Soldat (1) hat im Vorfeld des angezeigten Vorfalles mehrmals seine Ablehnung rechtsradikalen Gedankengutes geäußert. Da er erkennbar ausländische Vorfahren hat und negative rassistische Erfahrungen gemacht hat, ist diese Ablehnung besonders glaubhaft. Sollte Soldat (1) die ihm vorgeworfene Aussage getätigt haben, ist eine rechte Motivation daher auszuschließen. Eine Verwendung des Ausspruches „Sieg Heil“ im Rahmen einer ablehnenden Stellungnahme zu nationalsozialistischem Gedankengut ist möglich. Die angezeigte Beleidigung entbehrt einer objektiven Grundlage, da Soldat (2) weder durch optische Entstellungen noch ein unproportioniertes oder hässliches Äußeres auffällt. Die Motivation für diese Aussagen sind nicht nachvollziehbar. Ein besonders angespanntes Verhältnis zwischen den Soldaten war nicht bekannt.	SAZ	Umfangreiche Ermittlungen durch Polizei, MAD und des Disziplinarvorgesetzten i.V.m. WDA.Hinsichtlich des zitierten Ausspruches wurde das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt und der Vorwurf auf den Beleidigungstatbestand beschränkt. Diese wurden hingegen strafgerichtlich geahndet. Soldat hat zum regulären Dienstzeitende die Bundeswehr verlassen.Vorgang ist abgeschlossen.	JA	NEIN	JA	DZE	NEIN	NEIN
28	01.06.16	Ein Soldat meldete, dass er am 28.05.2016 verbal und körperlich angegriffen wurde. Nachdem er sich befreien konnte, habe er die Angreifer beschimpft: „Der Adolf soll euch alle holen. Und Adolf war der beste Mann, dass er so was wie euch geholt hat.“ Dies hörte eine bis dahin eingetroffene Polizeistreife und erstellte Strafanzeige.	FWD	Entlassung wurde beantragt, diese wurde aber aufgrund des bevorstehenden Dienstzeitendes 10/16 nicht mehr umgesetzt.	NEIN	NEIN	NEIN	7 Monate	NEIN	JA

IfdNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Soldat hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt?	Soldat hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
					JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN		JA/NEIN	JA/NEIN
29	14.06.16	Am 10.06.2016 wurden bei der Kontrolle des Stuben- und Reviereingangs verfassungswidrige Symbole und Zeichen (Hakenkreuz, Zahl 88) an Datenblättern von Waffen der Bundeswehr in der WC-Kabine im Zugbereich einer Einheit gefunden. Beim anschließenden Zutreten hat der eingeteilte Gruppenführer den Verantwortlichen aufgefordert, sich bei ihm im Zugführerbüro zu melden. Daraufhin meldete sich ein Soldat als Verantwortlicher. Durch eine Zeugenaussage wurde bekannt, dass dieser Soldat zudem verfassungswidrige Äußerungen über Ausländer und Flüchtlinge gegenüber Kameraden getätigt hat.	SAZ	Abgabe WDA 10. Panzerdivision; Abgabe STA; strafrechtliche Maßnahmen sind ergangen, genaue Art ist nicht bekannt, da Soldat inzwischen ausgeschieden ist.	NEIN	NEIN	NEIN	9 Monate	JA	JA
30	21.06.16	Am 15.09.2015 um 12:09 Uhr stellte der Soldat über sein Mobiltelefon in einen aus 29 Teilnehmern bestehenden WhatsApp-Chat ein Fahndungsplakat mit einem Kopfbild des uniformierten Adolf Hitler mit folgender Aufschrift ein: „VERMISST SEIT 1945, Adolf, bitte melde Dich! Deutschland braucht Dich! Das deutsche Volk!“. Dem Soldaten war bewusst, dass es sich hierbei um ein verbotenes Kennzeichen handelt, das durch die 29 angemeldeten Personen wahrgenommen werden konnte. Die Anklageschrift des zuständigen Amtsgerichts gab der Soldat am 21.06.2016 beim Disziplinarvorgesetzten ab.	SAZ	Geldstrafe i.H.v. 800 Euro; Entlassung gem. §55 Abs. 5 SG beantragt	JA	NEIN	NEIN	offen	offen	NEIN
31	23.06.16	Durch eine Veröffentlichung auf Facebook erhielt die Einheit Kenntnis dass vom 30.07.2015 bis zum 01.08.2015 eine rechtsextremistische Musikveranstaltung mit mehreren Bands im Ausland stattgefunden hat. Ein Soldat war Teilnehmer dieser Veranstaltung und trat dort aktiv innerhalb der Band „Selbststeller“ auf. Am 12.03.2016 fand ein rechtsextremistisches Konzert in Deutschland statt. Der Soldat war Teilnehmer dieser Veranstaltung und trat dort aktiv innerhalb der rechtsextremistischen Band „Selbststeller“ auf. Die disziplinarischen Ermittlungen wurden aufgenommen. Der MAD ist eingeschaltet.	SAZ	Abgabe WDA 10. PzDiv	JA	JA	NEIN	offen	NEIN	offen

IfdNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Soldat hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt?	Soldat hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
					JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN		JA/NEIN	JA/NEIN
32	12.07.16	Ein Einheitsführer wurde vom MAD darüber in Kenntnis gesetzt, dass gegen einen Soldaten der Einheit ermittelt wird. Dienstlich sei bekannt geworden, dass der Soldat am 25.08.2015 aus einer zehnköpfigen Gruppe heraus, während des Fußballspiels des örtlichen Vereins, das Lied „Wir bauen eine U-Bahn von Koblenz bis nach Auschwitz“ gesungen haben soll.	SAZ	Zivile Verurteilung wegen Volksverhetzung; Einleitung gerichtliches Disziplinarverfahren.	JA	NEIN	NEIN	offen	NEIN	Bewertung steht noch aus
33	28.07.16	Eine Dienststelle wurden vom MAD darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein Offizier am Abend des 18. auf den 19. Juni 2016 bei einem örtlichen Fest den Hitlergruß gezeigt und dabei „Sieg Heil“ gerufen haben. Dabei soll er einen anderen Gast, der ihn zur Ordnung gerufen hat, ins Gesicht gespuckt haben. Später soll der Offizier durch hohen Alkoholgenuss auf dem Boden gelegen und vorbeigehende Passanten mit den Worten „Hurensohn“ und „Jude geh heim“ beschimpft haben.	SAZ	Abgabe nach § 41 WDO an WDA Ausbildungskommando; gem. Schreiben WDA Ausbildungskommando soll zeitnah das gerichtliche Disziplinarverfahren gegen den Soldaten eingeleitet werden.	JA	NEIN	NEIN	06//19	NEIN	JA
34	09.08.16	Am 04.08.2016 meldete der betroffene Soldat seiner Disziplinarvorgesetzten rassistische Äußerungen gegen seine Person durch einen Unteroffizier mit Portepée der gleichen Teileinheit. Explizit sollen wiederholt die Worte „Schwarzer“ und „Neger“ gefallen sein.	RDL	Disziplinarbuße i.H.v. 800 Euro; am 03.09.2016 wurde gegen die Disziplinarmaßnahme Beschwerde eingelegt; Beschwerdeentscheid seitens Truppendienstgericht Nord steht noch aus.	NEIN	NEIN	JA	2 Monate	NEIN	NEIN
35	09.08.16	Im Zuge einer Eingabe an den Wehrbeauftragten wurde bekannt, dass ein Offizier im Beisein von Mannschaften geäußert habe „Mein Sohn bekommt zur Einschulung erstmal einen Wafenschein, so hoch wie der Ausländeranteil an den Schulen heutzutage ist.“ Des Weiteren habe er geäußert „ Wenn die Flüchtlinge meinem Haus zu nahe kommen, stelle ich das Kaliber 50 Gewehr erstmal auf den Balkon“. Weiterhin habe der Offizier gegenüber einem Mannschaftsdienstgrad geäußert, dass er ihn als IT-Soldat verwenden wird, da er dann beide Moslems in der Stellung beisammen hat.	SAZ	Disziplinarbuße i.H.v. 1.200 Euro	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN

IfdNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Soldat hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt?	Soldat hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
					JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN		JA/NEIN	JA/NEIN
36	11.08.16	Gegen den Betroffenen wird ein Ermittlungsverfahren wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen geführt.	SAZ	Keine, Dienstvergehen konnte nicht bestätigt werden.	JA	NEIN	JA	DZE	NEIN	NEIN
37	17.08.16	Am 11.01.2016 kam es in Leipzig, Stadtteil Connewitz, zu einem Landfriedensbruch durch Rechtsextremisten. Teil dieser Gruppe war ein Soldat.	SaZ	Keine	NEIN	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
38	02.09.16	Beim Betreten einer dienstlichen Räumlichkeit wurde ein Soldat durch einen in der Räumlichkeit befindlichen Mitarbeiter mit den Worten „Morgen mein Führer“ begrüßt. Dabei hat der Mitarbeiter „stramm gestanden“, mit der rechten Hand (Faust) auf seine Brust geschlagen und dann den Hitlergruß gezeigt.	Arbeitnehmer (in) (Bw),	Vorzeitige Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	keinen Monat	JA	JA
39	05.09.16	Am 31.08.2016 kam es zwischen zwei Soldaten einer Einheit zu einer körperlichen Auseinandersetzung. Die Ermittlungen ergaben, dass sich einer der beiden Soldaten im Zeitraum der Grundausbildung mehrfach fremdenfeindlich geäußert und Lieder angestimmt haben soll, die der rechten Szene zuzuordnen seien.	FWD	Verfahren eingestellt. Keine disziplinarischen Maßnahmen ergriffen.	NEIN	NEIN	NEIN	5 Monate	NEIN	JA
40	12.09.16	Während einer Begrüßungsfeier in einer Kaserne erhob der Beschuldigte im Zeitfenster von 21:00 Uhr bis 22:00 Uhr vor einer Bühne mit spielender Band im Publikum mindestens einmal den rechten Arm zum Hitlergruß und rief dabei: „Deutschland den Deutschen, Ausländer raus!“. Weiterhin erhob der Beschuldigte im gleichen Zeitfenster hinter der Bühne (Zelt) mindestens ein weiteres mal den rechten Arm zum Hitlergruß.	SAZ	Disziplinarbuße i.H.v. 1.500 Euro	JA	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	NEIN
41	20.09.16	Am 17.09.2016 veröffentlichte der Soldat innerhalb einer internen WhatsApp-Gruppe ein Bild mit rechtsradikalem Inhalt. Auf diesem zweigeteilten Bild ist zum einen Adolf Hitler mit einer Hakenkreuzflagge, zum anderen Angela Merkel mit einer Deutschlandflagge zu sehen. Darüber gelegt ist der Serientitel „Gute Zeiten, Schlechte Zeiten“, bei welchem sich „Gute Zeiten“ auf der Hakenkreuzflagge und „Schlechte Zeiten“ auf der Deutschlandflagge befindet.	FWD	Keine Übernahme auf die volle Verpflichtungszeit bzw. vorzeitige Entlassung aufgrund Nichteignung; Vorgang ist abgeschlossen.	JA	NEIN	NEIN	9 Monate	NEIN	NEIN

IfdNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Soldat hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt?	Soldat hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
					JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN		JA/NEIN	JA/NEIN
42	26.09.16	Am 16.09.2016, gegen 08:00 Uhr, meldete ein Kraftfahrer seinem Teileinheitführer, dass sich in einem Dienst-Kfz ein Datenträger befand, welcher vermutlich Liedgut mit Propagandamitteln verfassungsfeindlicher Organisationen enthielt. Der entsprechende Datenträger wurde sichergestellt und der S2-Abteilung übergeben.	unbekannt	Durch StA Leipzig eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	NEIN
43	30.09.16	Am 29.09.2016 um 16:35 Uhr versandete ein ehemaliger Soldat eine E-Mail an eine Dienststelle der Bundeswehr. Diese E-Mail beinhaltete mehrere Links zu Webseiten sozialer Medien, auf denen Bilder eines Angehörigen der Dienststelle zu sehen sind. Auf diesen Bildern zeigt der Soldat Tätowierungen bzw. trägt Kleidungsstücke mit Symbolen, die der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind.	SAZ	Abgabe WDA 10. Panzerdivision; Entlassen.	NEIN	NEIN	NEIN	offen	NEIN	JA
44	03.10.16	Während des Oktoberfestes einer ausländischen Dienststelle hat sich der Soldat gegenüber einer Gruppe von 5 bis 6 kanadischen Soldaten (alle in ziviler Kleidung) innerhalb des Kasernenbereiches wie folgt geäußert: „Heil Hitler!“	SAZ	Disziplinarbuße i.H.v. 1.200 Euro	NEIN	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	JA
45	05.10.16	Am 22.09.2016 um 08:42 Uhr versendete ein Soldat eine Nachricht mit pornografischen sowie, nach erster Einschätzung, rechtsextremen Bilddateien über seinen persönlichen Lotus Notes Zugang an einen anderen Soldaten und eine weitere zivile E-Mail Adresse. Der militärische Empfänger meldete dies am 26.09.2016 um 08:23 Uhr an den zuständigen IT-Sicherheitsbeauftragten. Der Einheitsführer wurde am 04.10.2016 um 08:35 Uhr über den Sachverhalt seitens des zuständigen IT-Sicherheitsbeauftragten in Kenntnis gesetzt. Der dienstliche Rechner des Soldaten wurde seitens der S6-Abteilung konfisziert und die Benutzerkennung des Soldaten gesperrt.	BS	Abgabe StA	JA	NEIN	JA	6 Monate	NEIN	NEIN

IfdNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Soldat hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt?	Soldat hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
					JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN		JA/NEIN	JA/NEIN
46	10.10.16	Der Soldat soll am 14.09.2016 gegen 22:30 Uhr zu einer Asylunterkunft gefahren sein und dort den zwei sich vor dem Gebäude aufhaltenden Asylbewerbern den „Stinkefinger“ gezeigt haben. Anschließend soll er gewendet haben und ist dann zurück zur Unterkunft gefahren und soll durch das geöffnete Beifahrerfenster mit einer Waffe (Feststellung im Nachhinein: Schreckschusswaffe) auf die beiden Asylbewerber gezielt haben.	BS	Strafrechtliche Ahndung - Beleidigung, 1.500 Euro	NEIN	NEIN	JA	DZE	NEIN	NEIN
47	11.10.16	Im Rahmen disziplinarischer Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Film- und Fotografierverbot in Bundeswehr-Liegenschaften am 10.10.16 und der Einstellung des dabei entstandenen Bildmaterials auf der Internetplattform „9gag“ wurden auf der Profilseite des beschuldigten Soldaten Bilder gesichtet, die die Vermutung über eine rechts-motivierte Gesinnung zulassen. Dabei handelt es sich unter anderem um Darstellungen von Hakenkreuzen, Hakenkreuzfahnen und das Konterfei von Adolf Hitler. Der Beschuldigte gab in der Vernehmung zu Protokoll, dass er diese Bilder nicht selbst ins Netz bzw. auf die Plattform eingestellt habe, bestätigt aber, diese Bilder „geliked“ bzw. kommentiert zu haben. Damit erscheinen diese Bilder auf seiner persönlichen Profilseite und sind ihm zuzuordnen. Aufgrund dieses Vorfalls ist der Beschuldigte mindestens den Nutzern der Plattform „9gag“ als Soldat und Angehöriger der Bundeswehr erkennbar.	SAZ	Vorzeitige Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	3 Monate	JA	JA

IfdNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Soldat hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt?	Soldat hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
					JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN		JA/NEIN	JA/NEIN
48	12.10.16	Ein Mannschaftssoldat mit afghanischen Wurzeln schilderte seinem Sicherheitsoffizier, dass es zu rassistisch-diskriminierenden Äußerungen gegen ihn und weitere Angehörige der Einheit von Anfang April 2013 bis Anfang des Jahres 2014 gekommen sei. Hinweise auf rassistisch-diskriminierende Äußerungen gegen den Soldaten lagen nach Ermittlungen des damals zuständigen Disziplinarvorgesetzten seinerzeit nicht vor. Der Mannschaftssoldat gibt weiterhin an, dass rassistisch-diskriminierende Äußerungen innerhalb der Kompanie noch immer auftreten. Ausführliche Gespräche und zusätzliche Vernehmungen des Mannschaftssoldaten als Zeuge ergaben keine konkreten Angaben für Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen.	SAZ	Keine, siehe Sachverhalt. Der Sachverhalt wurde, gem. IsoLa-Meldung vom 12.10.16, zur Prüfung an den MAD weitergeleitet. Erkenntnisse, die weitere Maßnahmen nötig gemacht hätten, lagen nicht vor.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
49	27.10.16	Ein Rekrut hat am 26.10.2016, um 19:15 Uhr, in der Unterkunft in Gegenwart eines anderen Rekruten seinen rechten Arm zum Hitlergruß gezeigt. Dies wurde von einem Feldwebel der Kompanie gesehen und gemeldet.	SAZ	Fristlose Entlassung gem. §55 Abs. 5 SG am 31.01.2017; Abgabe an die StA.	NEIN	NEIN	NEIN	3 Monate	JA	JA
50	02.11.16	Am 02.11.2016 meldete ein Soldat seinem Disziplinarvorgesetzten, dass ihm laut polizeilicher Vorladung vom 28.10.2016 die Verwendung von Kennzeichnungen verfassungsfeindlicher Organisationen (§ 86a StGB) vorgeworfen wird. Dies soll per Bild im Rahmen einer WhatsApp-Gruppe erfolgt sein. In der ersten Vernehmung durch den Disziplinarvorgesetzten im Anschluss an die Meldung bestreitet der Soldat die Vorwürfe.	SAZ	Die Ermittlungen des Landeskriminalamt Hamburg dauern noch an. WDA und MAD sind informiert	NEIN	NEIN	NEIN	offen	NEIN	NEIN
51	07.11.16	Am 27.10.16 rief der Soldat gegen 03:00 Uhr vom Balkon seiner Wohnebene folgende Sätze lautstark über das Gelände: „SS, SS, es eskaliert“, „SA, SA, es artet aus“, sowie „Wehrmacht, Wehrmacht, wer macht mit?“. In der Nacht vom 02. auf den 03.11.2016 bezeichnete derselbe Soldat eine Soldatin, deren Lebensgefährtin jüdischen Glaubens ist, als „Judenanwärterin“.	SAZ	Soldat wurde am 31.01.2017 gem. § 55 Abs.5 SG entlassen.	NEIN	NEIN	NEIN	3 Monate	JA	Ja

IfdNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Soldat hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt?	Soldat hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
					JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN		JA/NEIN	JA/NEIN
52	11.11.16	Medienrecherchen zufolge beteiligte sich ein Soldat am 09.01.2016 sowie am 31.07.2016 an Aufmärschen der Identitären Bewegung Deutschland (IBD). Bei zuerst genannter Veranstaltung sei er in Begleitung eines einstigen Aktivisten der verbotenen Neonaziverbindung „Freies Netz Süd“ gesehen worden. Bei der zweiten Veranstaltung habe er ein Transparent/Banner der IBD mitgetragen. Bereits zuvor hat der Soldat am 14.12.2015 an einer Veranstaltung der IBD teilgenommen und auch dort ein Banner getragen.	SAZ	Abgabe WDA 10. Panzerdivision	JA	JA	JA	offen	NEIN	offen
53	14.11.16	Am 11.11.2016 erging die Meldung eines Mannschaftssoldaten, dass ein Feldwebeldienstgrad während des Dienstbetriebes sich positiv gegenüber den „Reichsbürgern“ geäußert sowie ggf. geworben hat. Die Ermittlungen durch den Disziplinarvorgesetzten werden aufgenommen.	SAZ	Offen, da laufende Ermittlungen; MAD ist eingeschaltet.	JA	JA	JA	Krank zu Hause seit 07.09.2017 bis Entscheidung Dienstunfähigkeit	NEIN	NEIN
54	15.11.16	Der Soldat äußerte sich wiederholt auf seinem Facebook-Account über Teile der Bevölkerung (Flüchtlinge), Mitglieder der Bundesregierung (u.a. Bundeskanzlerin) sowie über den Bundespräsidenten. Der Sachverhalt wurde dem Disziplinarvorgesetzten durch Meldung eines Dritten am 02.09.2016 angezeigt. Der zuständige Rechtsberater hat disziplinare Vorermittlungen eingeleitet und den Vorgang am 07.10.2016 unter dem Verdacht der Volksverhetzung an die zuständige StA abgegeben.	BS	Von Aufgaben auf dem Dienstposten entbunden; Ermittlungen der StA eingeleitet; der Soldat hatte bis zum 17.03.2017 Gelegenheit, zur Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens Stellung zu nehmen; Disziplinarverfahren ausgesetzt bis zivilrechtliches Urteil bekannt ist.	JA	NEIN	NEIN	offen	offen	JA

IfdNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Soldat hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt?	Soldat hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
					JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN		JA/NEIN	JA/NEIN
55	16.11.16	Dem betroffenen Soldaten, der in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit eingesetzt ist, wurde die persönliche Identität bei einer Auslandverwendung gestohlen. Dabei wurden zum einen die Daten von seinem privaten Mobiltelefon entwendet, des weiteren wurden die Zugangsdaten zu seinem privaten Laptop und seinen E-Mail Konten ausgespäht. Die beschuldigte zivile Person soll sich Zugang zu seinen Bankdaten verschafft haben und unberechtigt Geld von seinem persönlichen Konto vor Ort abgehoben und seine deutsche Kreditkarte missbraucht haben. Getroffene Maßnahmen aufgrund des Verdachtes der Landesverräterischen Ausspähung: Zugangsberechtigung zur Sperrzone wurde gesperrt.	BS	Disziplinarbuße i.H.v. 1.500 Euro	NEIN	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
56	24.11.16	Im Rahmen einer lehrgangsbezogenen Übungsklausur hat ein Soldat auf die dritte Seite seine Prüfung zwei Runen in „SS“ Form skizziert.	SAZ	Strenger Verweis; wegen anderer Vorkommnisse Entlassung gem. §55 Abs. 4 SG	JA	NEIN	JA	4 Monate	JA	NEIN
57	29.11.16	Am 24.11.2016 erlangte der Kompaniechef Kenntnis darüber, dass ein Soldat nach Dienstschluss Musik auf seiner Stube gehört hat, bei der im Liedtext der Name „Adolf Hitler“ wiedergegeben wurde. Zum Zeitpunkt des Abspielens des vermutlich verfassungsfeindlichen Liedgutes war nur der Stubenkamerad des Beschuldigten anwesend. Weiterhin hat der beschuldigte Soldat am 21.11.2016 auf der selben Stube unter Anwesenheit seines Stubenkameraden den Hitlergruß vorgebracht. Ein Gruppenführer bereitete das Antreten des Ausbildungszugs auf dem Flur vor. Der Beschuldigte sagte zu seinem Stubenkameraden: „Dann begrüße ich ihn (gemeint ist der GrpFhr) so.“ und hat dabei den Hitlergruß vorgebracht.	SAZ, SAZ	Keine, da Bestätigung des Vorwurfes nicht nachgewiesen werden konnte. Es wird weiterhin auf das Ermittlungsergebnis des Bundesamts für den Militärischen Abschirmdienst gewartet	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN

IfdNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Soldat hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt?	Soldat hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
					JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN		JA/NEIN	JA/NEIN
58	30.11.16	Am 14.03.2016 meldete ein Soldat, dass er Mitglied der Burschenschaft „Germania“ in Hamburg ist. Der MAD wurde durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten eingeschaltet. Im September 2016 wurde auf der ehemaligen Stube des Soldaten eine Musik-CD gefunden, die nur über rechtsextremistische Verlage vertrieben wird. In einem Schreiben des MAD, das die zuständige Disziplinarvorgesetzte am 30.11.2016 über den Personalführer des Soldaten beim das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erhielt, wird der betroffene Soldat durch den MAD als anerkannter Extremist eingestuft.	SAZ	Soldat wurde am 06.03.2017 gem. §55 Abs. 5 SG entlassen.	NEIN	NEIN	NEIN	12 Monate	JA	JA
59	05.12.16	Der Soldat beschäftigt sich seit längerem mit der arabischen Sprache und scheint diese zu erlernen. Des Weiteren bildet er sich auf Internetplattformen bezüglich Islamischer Staat (IS) weiter und wurde mehrfach beim Schauen propagandistischer Videos des IS beobachtet. In seiner Freizeit wurde er mehrfach beobachtet, wie er sich mit Flüchtlingen traf. Vermutlich hat er auch bei diesen übernachtet. Ein weiteres Indiz ist, dass sich der Soldat merklich und deutlich von seinen Kameraden abgrenzt und zum Einzelgänger wurde. Dies wurde auch im Rahmen seiner zeitweisen Abkommandierung in eine andere Kompanie des Verbandes deutlich. Schon vor längerer Zeit äußerte er gegenüber einem Vorgesetzten, dass er gerne mal in den Irak oder nach Syrien reisen würde, um so seine Feinde besser kennen zu lernen. Am 02.12.2016 änderte er des Weiteren seinen Status im Nachrichtendienst WhatsApp in arabische Sprache. Recherchen ergaben, dass diese Zeichen das Wort „Rose“ ergeben. Am Montag den 05.12.2016 erschien der Soldat nicht zum Dienst. Mehrfache Versuche den Soldaten per Telefon zu erreichen blieben erfolglos. Darüber hinaus meldete ein Stubenkamerad des Soldaten, dass sein gefüllter Einsatzstehlfelder B Rucksack verschwunden sei.	SAZ	Keine, Soldat befindet sich in Behandlung und ein Dienstunfähigkeitsverfahren ist eingeleitet	NEIN	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN

IfdNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Soldat hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt?	Soldat hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
					JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN		JA/NEIN	JA/NEIN
60	07.12.16	Der Soldat hat am 29.11.2016 mehrere auf seinem Mobiltelefon gespeicherte Bilder mit nationalsozialistischen Symbolen in die Liegenschaft eingebracht. Im Speziellen war mehrfach das Hakenkreuz auf den Fotos sichtbar. Diese Tatsache fiel erst durch die Ermittlungen des MAD auf. Der Soldat war in der Befragung des MAD sowie bei der Vernehmung durch den Disziplinarvorgesetzten aussagebereit.	SAZ	Vorzeitige Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	3 Monate	JA	NEIN
61	07.12.16	Der Soldat wurde am 17.09.2016 durch Beamte der Bundespolizei angehalten. Bei der Kontrolle seines Fahrzeugs wurde im Handschuhfach die indizierte CD „Landsers-Das Reich kommt wieder“ aufgefunden, welche dem Soldaten zugeordnet werden konnte. Die CD wurde nachweislich im Fahrzeug abgespielt.	SAZ	Einleitung eines Strafverfahrens wegen Verstoßes gegen § 130 StGB; Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO; Disziplinarbuße i.H.v. 500 Euro.	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
62	09.12.16	Am 25.11.2016 wurde die Einheit vom MAD darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein Soldat der Einheit Flüchtlinge gemeinsam mit einer zweiten Person angegriffen habe. Der Soldat habe die Flüchtlinge vor dem Angriff gefragt, ob sie Christen oder Muslime seien. Aufgrund dieser Frage wird die Tat seitens der Polizei als politisch motivierte Straftat eingestuft.	SAZ	1. Abschlussmeldung ISO-LaBw vom 14.06.2017; 2. Soldat wurde mit Entlassungsverfügung vom 06.06.2017 mit Ablauf des 13.06.2017 aus der Bundeswehr entlassen.	JA	NEIN	NEIN	6 Monate	JA	NEIN
63	16.12.16	Ein Unteroffizier mit Portepée hat im Beisein von anderen Dienstgraden und Mannschaften sinngemäß die Äußerung getroffen: „Ich mach Urlaub in Syrien und dann schließe ich mich zum Kampf dem IS an.“ Diese Äußerung in Verbindung mit anderen Äußerungen des Soldaten legt einen Verdacht auf Extremismus nahe.	SAZ	Disziplinarbuße i.H.v. 1.500 Euro; Ermittlungen und disziplinäre Würdigung sind abgeschlossen; durch den MAD stellt sich der Sachverhalt als unbedachte Äußerung des Soldaten zu einem sensiblen Thema dar.	NEIN	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN

